

Umsetzung
des SGB II im Kreis Coesfeld



Jahres- und
Eingliederungsbericht
2016

Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2016

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD
Der Landrat
Jobcenter
in Zusammenarbeit mit dem
Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2017
Foto Titel: © johnnypicture-fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

INHALT

| Thema | Seite |
|---|-----------|
| Vorwort | 6 |
| I. Organisation | 7 |
| 1. Umsetzung des SGB II | 7 |
| 2. Delegation | 9 |
| 3. Sicherheit in Jobcentern | 10 |
| 4. Gender Mainstreaming | 10 |
| 5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt | 11 |
| 6. Fachanwendung | 12 |
| 7. Flüchtlinge im SGB II | 12 |
| II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II | 16 |
| 1. Grundsätze des SGB II | 16 |
| 2. Leistungsformen | 16 |
| 3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes | 16 |
| 4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 17 |
| III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes | 19 |
| 1. Laufende Leistungen | 19 |
| 2. Bildung und Teilhabe | 20 |
| 3. Schulsozialarbeit | 21 |
| IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 22 |
| 1. Integrationskonzept | 22 |
| 2. Organisation der aktiven Leistungen | 23 |
| 3. Fallmanagement | 23 |
| 4. Hilfeplanung für Flüchtlinge | 24 |
| 5. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen | 26 |
| 6. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II | 27 |
| 7. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II | 28 |
| 8. Regelinstrumente | 28 |
| 9. Sofortangebote gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II (bisher § 15a SGB II) | 31 |
| 10. Beschäftigungsangebote | 31 |
| 11. ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher | 33 |
| 12. Sonderprogramme für Jugendliche | 34 |
| 13. Work-First-Ansatz | 34 |
| 14. Arbeitgeberservice und Flüchtlinge | 36 |
| 15. Einstiegsqualifizierung | 36 |

Thema

Seite

INHALT

| | |
|--|-----------|
| V. Gremien | 38 |
| 1. Örtlicher Beirat | 38 |
| 2. Arbeits- und Projektgruppen | 39 |
| 3. Interkommunale Zusammenarbeit der Jobcenter im Münsterland | 40 |
| 4. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration | 40 |
| 5. Benchlearning | 41 |
| VI. Zahlen - Daten - Fakten | 42 |
| 1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften | 42 |
| 2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit | 43 |
| 3. Zahl der Arbeitslosen | 44 |
| 4. Arbeitslosenquote | 45 |
| 5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen | 48 |
| 6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen | 49 |
| 7. Plus-Jobs | 49 |
| 8. Sanktionen | 51 |
| VII. Prüfungen - Controlling | 52 |
| 1. Innenrevision | 52 |
| 2. Fachaufsicht | 52 |
| 3. Gemeindliche Prüfung | 53 |
| 4. Maßnahmen- und Trägercontrolling | 53 |
| 5. Inhouseseminare | 54 |
| VIII. Fazit 2016 | 56 |
| IX. Ausblick 2017 | 57 |
| X. Pressestimmen | 58 |

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

kein Zweifel: Wir stellen uns der Verantwortung: Gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfüllt der Kreis Coesfeld die Aufgaben in Sachen Grundsicherung für Arbeitsuchende als kommunaler Träger. Hauptaufgabe und Schwerpunkt des Jobcenters war auch im Jahr 2016 die dauerhafte und nachhaltige Integration der SGB II-Leistungsbezieherinnen und -Leistungsbezieher – und zwar sowohl in beruflicher als auch in sozialer Hinsicht.

Eine große Herausforderung stellte dabei die Integration der Flüchtlinge dar – auch wenn der Rechtskreiswechsel in das SGB II zunächst nicht so schnell vorangeschritten ist, wie ursprünglich angenommen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, fanden unter anderem regelmäßige Besprechungen mit den lokalen Sprachkursträgern und dem zuständigen Bundesamt statt. Ziel dieses intensiven Austausches war es, einen Überblick über die aktuellen Angebote zur Sprachförderung von Flüchtlingen zu erhalten – und das Kursangebot möglichst bedarfsdeckend sicherzustellen. Hintergrund dieser Bemühungen ist ein sozialpolitischer Ansatz, der absoluten Vorrang hat: Nur wer rasch die deutsche Sprache erwirbt, schafft die Basis für eine dauerhafte Integration in der Bundesrepublik. Erst in einem zweiten Schritt erfolgen dann die Maßnahmen zur beruflichen Integration, wie etwa die Angebote zur Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung.

Sicherzustellen ist außerdem, dass auch die übrigen SGB II-Leistungsbezieherinnen und -Leistungsbezieher nicht aus dem Blick verloren werden, sondern ebenfalls durch das Jobcenter aktiv unterstützt werden. Der Erfolg dieser Unterstützung zeigt sich auch in der dauerhaft niedrigen Arbeitslosenquote. Diese hat im Juni 2016 den Wert von 2,8 Prozent erreicht – der niedrigste Wert der Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit dem Zweiten Weltkrieg und einmal mehr in ganz Nordrhein-Westfalen.

Nur durch das gute Zusammenspiel aller an der Umsetzung des SGB II beteiligten Akteure – der Arbeitgeber im Kreis Coesfeld, der Maßnahmeträger, der Jobcenter der Städte und Gemeinden, der Agentur für Arbeit sowie des Jobcenters des Kreises – wurde es überhaupt möglich, diese geschilderten Erfolge zu erreichen und die vielfältigen Herausforderungen zu meistern. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten herzlichen bedanken. Das gemeinsam Erreichte schafft eine sehr gute Ausgangsbasis, um auch die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen.

Ich lade Sie daher herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Arbeit des Jobcenters im Jahr 2016 zu informieren, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im Februar 2017



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

Option als Daueraufgabe

- Verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen
- Finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

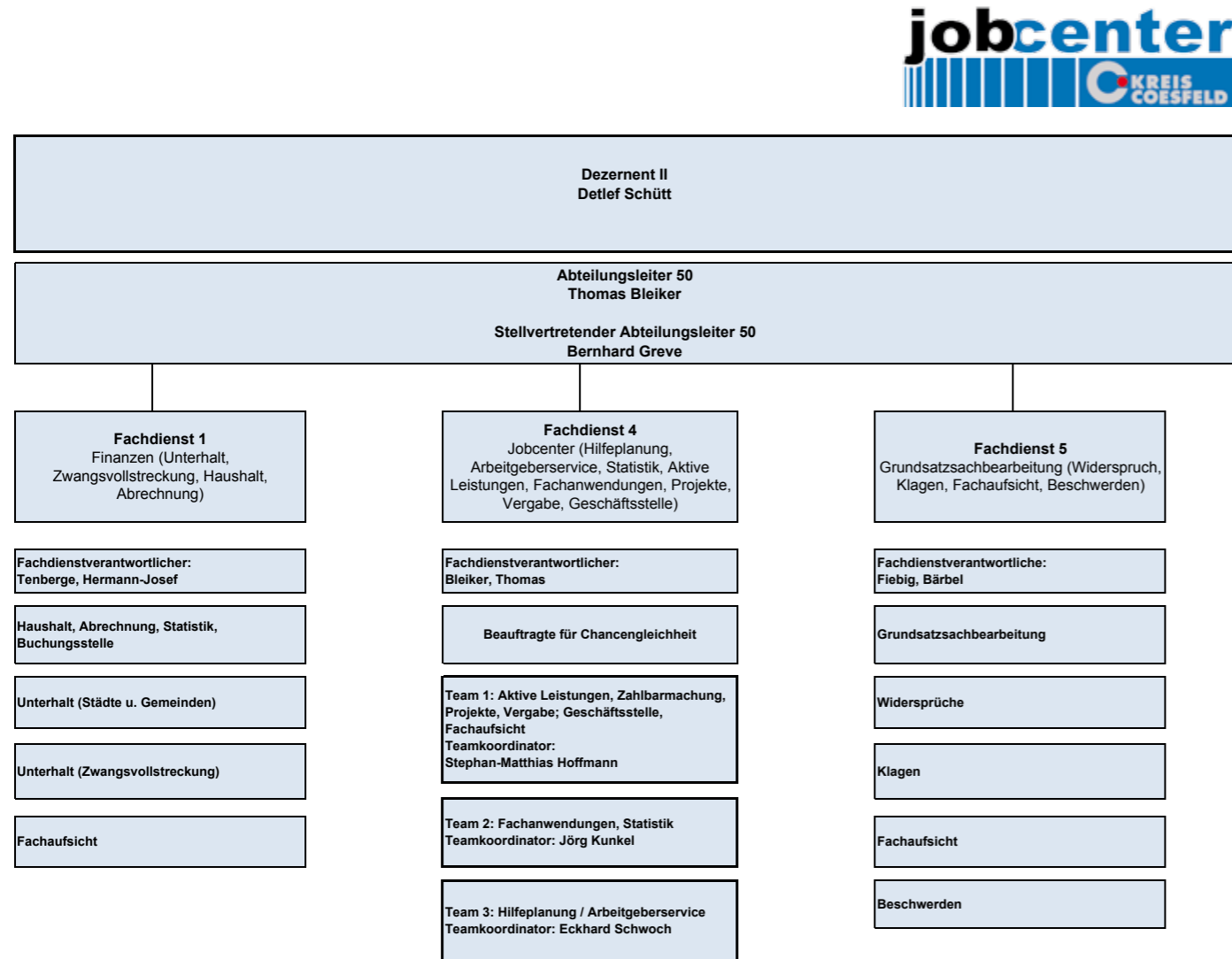
Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung (Artikel 91e GG) das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf bundesweit insgesamt 110 erhöht worden. Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

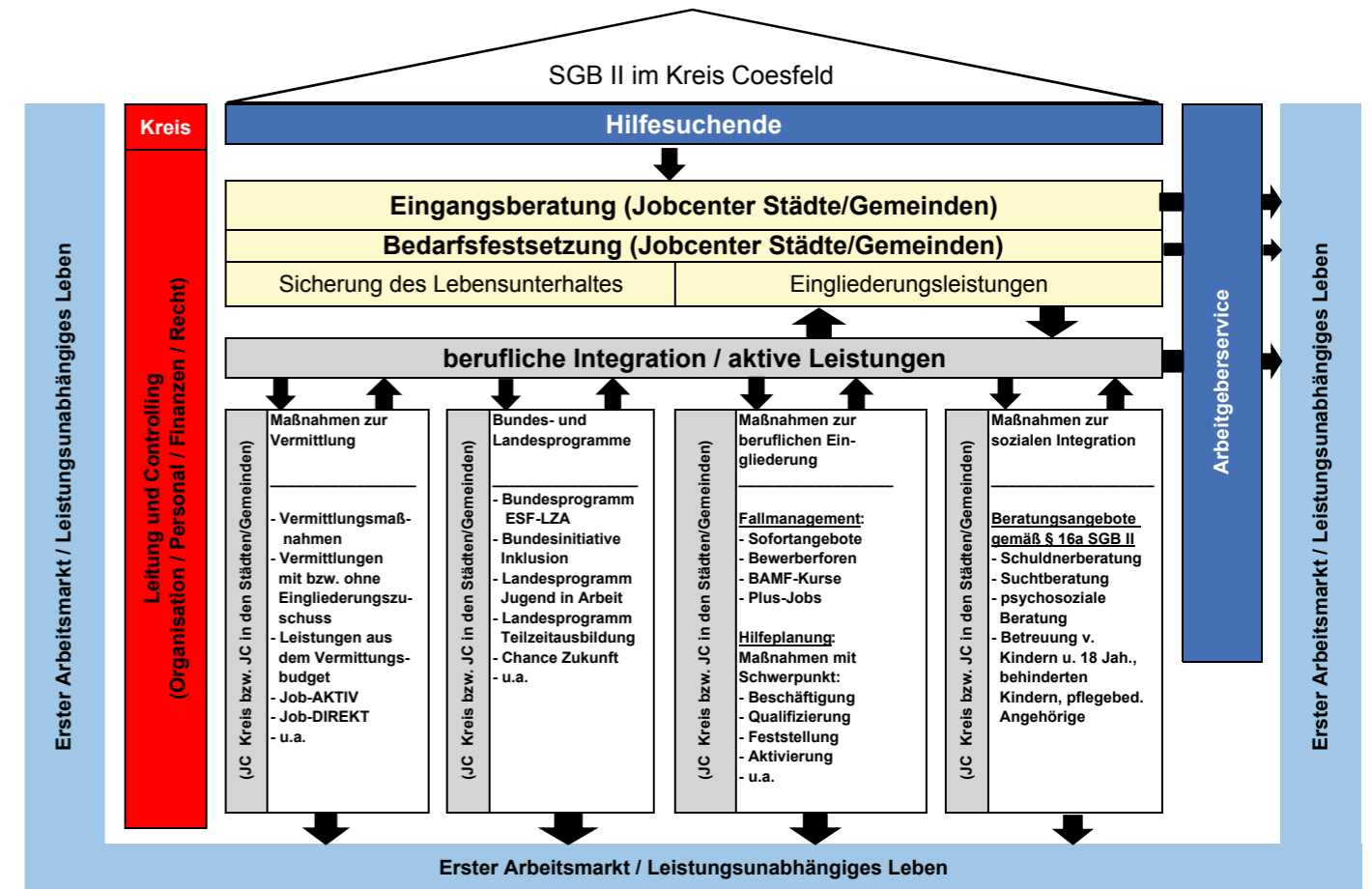
Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wurde der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich gemacht.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Weitere Informationen können der Internetseite www.jobcenter-kreis-coesfeld.de entnommen werden.

2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollen.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.

Die Kontaktdaten der elf Delegationskommunen sind auf der Homepage www.jobcenter-kreis-coesfeld.de veröffentlicht.

3. Sicherheit in Jobcentern

KEINE TOLERANZ BEI Gewalt

Grundsatzklärung „Gewaltfreier Arbeitsplatz“

Der Landrat des Kreises Coesfeld mit seinen Dienststellen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tolerieren keine Gewalt am Arbeitsplatz.

Es werden gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden.

In den Räumlichkeiten gilt: **KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!**

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere folgende Verhaltensweisen nicht geduldet:

- verbale Aggressionen, Beleidigungen und Verleumdung,
- jede Form körperlicher Gewalt,
- Sachbeschädigungen,
- die Androhung von Gewalt oder das Äußern von Gewaltfantasien,
- das Mitbringen oder Zeigen von Waffen jeglicher Art,
- sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen,
- Stalking und Mobbing.

Wir werden bei jeder Belästigung, Bedrohung und Gewalt jeglicher Art Strafanzeige stellen.

Coesfeld, im Januar 2016

Christian Schulte Pöllengahr
Dr. Christian Schulte Pöllengahr
Landrat

Das Thema Sicherheit in den Jobcentern stand auch 2016 im Fokus vieler organisatorischer Überlegungen in den Jobcentern und wird auch zukünftig regelmäßiges Thema in den Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter im Kreis Coesfeld sein. Zusätzlich nimmt sich seit 2015 im Kreishaus auch eine eigene Arbeitsgruppe diesem Thema mit dem Ziel an, die Sicherheit aller Kreisbediensteten zu erhöhen, ohne aber die Aspekte einer bürgerfreundlichen, offenen Verwaltung zu vernachlässigen.

In der Außendarstellung und für die Öffentlichkeit sichtbar ist hier die sogenannte „Grundsatzklärung gegen Gewalt“, die mit einer Plakataktion in allen Kreishäusern deutlich auf die Nichtakzeptanz von jedweder Gewalt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auf die rechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweist.

Darüber hinaus erfolgen weitere personelle, organisatorische und konzeptionelle Schritte, die dem tatsächlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Kreishäuser oder auswärtigen Einsatzstellen dienen.

4. Gender Mainstreaming

Chancengleichheit

Der englische Ausdruck „gender“ bezeichnet die sozialen und kulturellen Aspekte des Geschlechtsbegriffs im Unterschied zum biologischen Geschlecht („sex“). Interessant ist, dass in vielen anderen Kulturen der Welt die Zuordnungen zum Geschlecht zuvorderst nach dem Gender-Begriff vorgenommen werden.

„Mainstream“ (engl.) ist zu übersetzen mit „Hauptströmung“.

Gender Mainstreaming ist eine international anerkannte Strategie zur Verfolgung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern. Basis ist die Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Männer und Frauen können von politischen und verwaltungsseitigen Entscheidungen in ganz unterschiedlicher Weise betroffen sein.

Dem Grunde nach bedeutet Gender Mainstreaming die Achtung und Beachtung der Geschlechterperspektive als Entscheidungskriterium bei allen Vorhaben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Entscheidungen so zu gestalten, dass sie die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter fördern.

Eine Sensibilität für die unterschiedlichen Geschlechter eröffnet neue Perspektiven und erweitert die Handlungsmöglichkeiten. Dies hat zur Folge, dass Qualität und Zielgenauigkeit von Maßnahmen verbessert werden.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am

Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für Frauen und Männer möglich zu machen.

Alle Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II werden daher mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreamings entwickelt. Seit der Zulassung als kommunaler Träger ist dies ein guter Baustein für die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters. Ferner ist zur Achtung der Werte des Gender Mainstreamings die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Coesfeld Mitglied im Örtlichen Beirat SGB II.

5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt, ist das überhaupt noch ein zeitgemäßes Thema, dem man ein besonderes Augenmerk schenken sollte? Diese Fragestellung klingt immer wieder durch, wenn Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Jobcentern in ihrer Arbeit hierin einen besonderen Schwerpunkt sehen.

Die Notwendigkeit dieses Themas hat der Gesetzgeber im Blick gehabt, als er im Zuge der Reform des SGB II festgelegt hat, dass ab 2011 in allen Jobcentern eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen ist.

Die Bedeutung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit einer eigenständigen Existenzsicherung zeigten sich besonders im Bereich des SGB II. Themen und Aufgaben, die in den Bereich der oder des Beauftragten für Chancengleichheit fallen, sind

- die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von beiden Geschlechtern sowie
- die Frauenförderung (z. B. für Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen, Migrantinnen, junge Frauen ohne Berufsausbildung).

Die Schwerpunktsetzung der Beauftragten für Chancengleichheit im Jobcenter Kreis Coesfeld berücksichtigt besonders die Beratung von Arbeitgebern und den Personenkreis U25/U30 im Hinblick auf Ausbildung. Vor allem in Bezug auf Teilzeitausbildung hat sich gezeigt, dass hier ein hoher Aufklärungsbedarf besteht, um Arbeitgebern als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diese Möglichkeit der Ausbildung im Hinblick auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie näher zu bringen. Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist die Integration junger Migrantinnen und Migranten, das besonders im Hinblick auf Ausbildung eine Herausforderung darstellt.

Um unterschiedliche Strategien und Möglichkeiten in diesem weiten Aufgabenfeld auszuloten, ist die Netzwerkarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen ein wichtiges Instrument. Deshalb hat sich ein Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Münsterlandkreise und der Städte Münster und Hamm zu einem fachlichen Austausch zusammengeschlossen. Da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Personenkreis des SGB II in der Regel ein Frauenthema ist, ist ein Beratungsratgeber geplant, der neben praktischen Bewerbungstipps Informationen hinsichtlich Kinderbetreuung und Umsetzung im Alltag geben soll.

Auf übergeordneter Ebene besteht ein Netzwerk der BCA der Optionskommunen und der gemeinsamen Einrichtungen. Hier stehen der Informationsaustausch hinsichtlich politischer und rechtlicher Entwicklungen, SGB II-spezifische Fachthemen sowie die Analyse veränderter gesellschaftlicher Entwicklungen im Vordergrund.

6. Fachanwendung

Zur Unterstützung der Umsetzung aller Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie aller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird seit dem 01.04.2013 in allen Jobcentern im Kreis Coesfeld die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eingesetzt. Die Fachsoftware entspricht in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard und bietet damit eine leicht bedienbare Benutzeroberfläche.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass auf Münsterlandebene eine Kooperation zur zeitnahen Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit „OPEN/PROSOZ“ in Zusammenarbeit mit dem Softwarehersteller besteht. Im Rahmen dieser effektiven, praxisnahen und kosteneffizienten Schulungskoooperation wurden im Jahr 2016 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden für das SGB II geschult.

Konzeptionell arbeiten die Städte und Gemeinden mit ihren regionalen Ansprechpartnern für Software (rApS) gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Coesfeld und des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ an der gesetzeskonformen Berechnung, Auszahlung und Bescheidung aller Leistungs-sachverhalte des SGB II.

Ein besonderer Vorteil dieser Organisationsform ist die Beachtung örtlicher Strukturen. Hierdurch genießt die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern, die durch ihre rApS direkten Einfluss nehmen können.

Die Zusammenarbeit mit dem in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrum „citeq“ hat sich etabliert. Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit im laufenden Betrieb besteht eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Weiterhin wurde in Zusammenarbeit mit der „citeq“ im Jahr 2016 die Umsetzung eines eigenen Auswertungstools für das Fallmanagement begonnen. Zielvorstellung hinsichtlich der kreisweiten Nutzbarkeit für das jeweilige Fallmanagement ist das erste Halbjahr 2017.

Im Rückblick auf die umfangreichen Änderungen im Laufe des Jahres 2016, zuletzt durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz zum 01.08.2016, konnten die wesentlichen Rechts- und Statistikänderungen bei der systemverantwortlichen Zahlbarmachung und Programmänderung immer zeitgerecht umgesetzt werden. Eine Herausforderung besteht nunmehr darin, diese Gesetzesänderungen inhaltlich in rechtssicheren und verständlichen Bescheiden zu standardisieren.

Besondere Herausforderungen an die Fachanwendung werden weiterhin auch im Hinblick auf die Erfassung und Bereitstellung von Daten zur Fluchtmigration und zur Integration von Flüchtlingen bestehen.

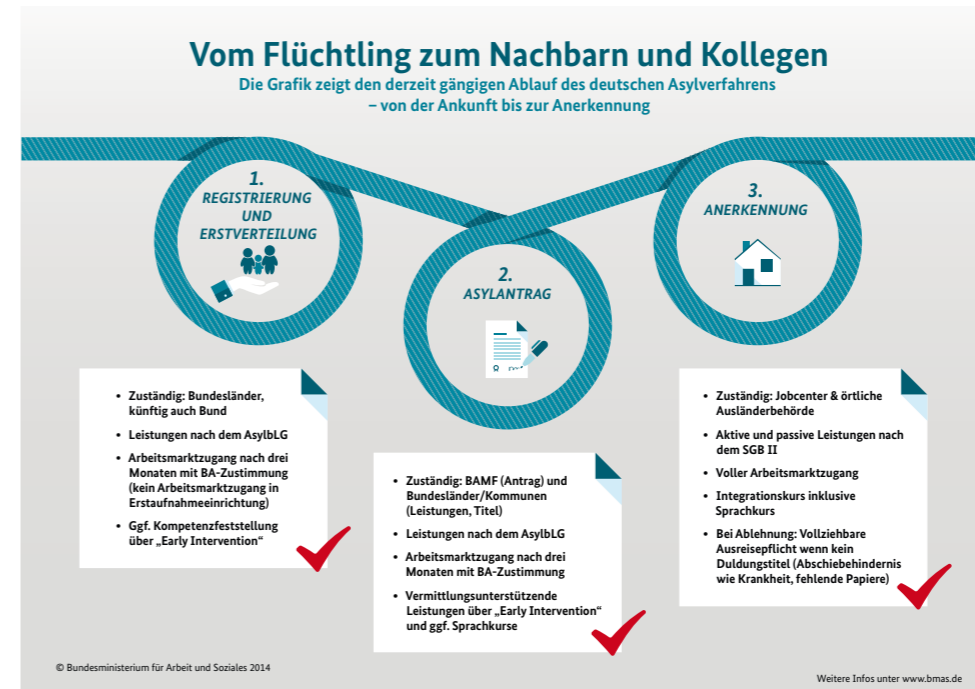
7. Flüchtlinge im SGB II

Der Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen ist in den Jahren 2015 und 2016 auf ein neues Rekordhoch gestiegen und stellt nicht nur alle kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Die gesamte kommunale Familie, bestehend aus den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den kreisfreien Städten, ist beispielsweise mit der

Unterbringung der Flüchtlinge und der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gefordert. Mit weiteren nicht planbaren Zuweisungen ist aufgrund der außerordentlich hohen Dynamik zu rechnen. Diese Entwicklung stellt alle kommunalen Akteure, aber auch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Wohlfahrtsverbände vor große integrative Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund soll im Zusammenspiel aller beteiligten Akteure die frühestmögliche Integration der Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit gefördert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei auch die berufliche Integration. Für die Aufnahme der Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen zuständig, für die berufliche Integration zunächst die Agentur für Arbeit.

Anerkannte Flüchtlinge



Quelle: BMAS

Mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag beziehungsweise den Flüchtlingsstatus (Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) wechselt die rechtliche Zuständigkeit für die arbeitsmarktintegrative Betreuung der Flüchtlinge von der Agentur für Arbeit zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Jobcenter).



Aus diesen zu verzahnenden Zuständigkeiten resultiert eine wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Institutionen. Die Schnittstelle ist durch ein klar festgelegtes Übergangsmanagement so zu gestalten, dass der Integrationsprozess der Flüchtlinge mit der höchstmöglichen Kontinuität fortgeführt werden kann. Dieses zu koordinierende Übergangsmanagement soll dazu dienen, eine gebündelte, frühzeitige Beratung im Hinblick auf soziokulturelle Teilhabe durch Beschäftigung und berufliche Integration von Flüchtlingen durch die handelnden Akteure zu erreichen und nach Wechsel der Zuständigkeiten einen möglichst nahtlosen Übergang von der Agentur für Arbeit in den Bereich des Jobcenters sicherzustellen.

Am 14.12.2015 wurde daher eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Agentur für Arbeit Coesfeld zur besseren Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, der Agentur für Arbeit und des Kreises Coesfeld bei der Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines sogenannten „Integration Points“ unterzeichnet.

Gut ein halbes Jahr später zogen die Beteiligten eine erste Zwischenbilanz: Seit dem Start des Integration Points im Januar 2016 bis zur Zwischenbilanz im Juni 2016 wurden bereits mehr als 500 Flüchtlinge beraten. 13 dieser Flüchtlinge konnten seitdem eine Beschäftigung aufnehmen, 15 mit einer Ausbildung beginnen und mehr als 50 der beratenen Flüchtlinge absolvieren derzeit eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme.



Über 500 Beratungsgespräche im Integration Point; Partner stellen im Juni 2016 eine erste Zwischenbilanz vor.

Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II:

Während zur Jahresmitte 2016 ein leichter Rückgang bei der Zahl der Rechtskreiswechsel zu verzeichnen war, erfolgte zum Jahresende ein steter Anstieg der Übergänge ins SGB II.

Ursächlich für die niedrigen Werte zu Beginn des Jahres 2016 war unter anderem ein deutlicher Bearbeitungsstau bei der Prüfung und Bescheidung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die konkreten Zahlen der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II können der nachfolgenden Graphik entnommen werden.



| | 4. Quartal 2015 | 1. Quartal 2016 | 2. Quartal 2016 | 3. Quartal 2016 | 4. Quartal 2016 | Gesamt 2016 |
|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------|
| Ascheberg | 19 | 7 | 4 | 8 | 62 | 81 |
| Billerbeck | 6 | 6 | 1 | 6 | 61 | 74 |
| Coesfeld | 6 | 25 | 28 | 10 | 192 | 255 |
| Dülmen | 0 | 12 | 13 | 8 | 161 | 194 |
| Havixbeck | 15 | 16 | 0 | 3 | 51 | 70 |
| Lüdinghausen | 15 | 16 | 16 | 7 | 55 | 94 |
| Nordkirchen | 0 | 1 | 1 | 11 | 4 | 17 |
| Nottuln | 12 | 1 | 1 | 2 | 19 | 23 |
| Olfen | 4 | 2 | 2 | 13 | 2 | 19 |
| Rosendahl | 1 | 7 | 5 | 14 | 81 | 107 |
| Senden | 10 | 18 | 5 | 11 | 87 | 121 |
| Summe | 88 | 111 | 76 | 93 | 775 | 1055 |

Betreuung der Flüchtlinge durch die Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Die Betreuung der Flüchtlinge im SGB II erfolgt – wie auch bei den übrigen SGB II-Leistungsbeziehern und Leistungsbeziehern – grundsätzlich durch das Jobcenter vor Ort in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Je nach Organisationsform des örtlichen Jobcenters erfolgt daher eine arbeitsmarktintegrative Betreuung entweder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeindlichen Fallmanagements beziehungsweise der kreiseigenen Hilfeplanung oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die speziell für Flüchtlinge im SGB II eingesetzt sind. Dies gilt auch für die leistungsrechtliche Betreuung der Flüchtlinge durch das Jobcenter.

Ergänzt wird dieses Beratungsangebot durch zusätzliche Angebote und Maßnahmen zum Erwerb und zur Festigung der deutschen Sprache, zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung, Aktivierung und Feststellung sowie Beschäftigung und Vermittlung. Hierbei stehen neben den speziellen Angeboten des BAMF zum Spracherwerb sowie den gemeinsam mit der Agentur für Arbeit umgesetzten Angeboten zur Feststellung, Aktivierung und Vermittlung von Flüchtlingen grundsätzlich auch alle weiteren Angebote des Jobcenters zur Verfügung. Je nach Umfang der bereits erworbenen Deutschsprachkenntnisse handelt es sich dabei um spezielle Instrumente und Angebote für Personen mit Flucht- und / oder Migrationshintergrund beziehungsweise um klassische Regelinstrumente des Jobcenters.

Sofern Flüchtlinge vor oder während des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in das SGB II bereits die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmarktintegrativen oder sprachbildenden Angeboten erhalten haben, werden diese Maßnahmen bis zum Abschluss weitergeführt.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen. Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 war der Gesetzgeber bestrebt, das SGB II anhand der Erfahrungen aus der Umsetzung vor Ort und der gesellschaftlichen Entwicklung stetig anzupassen. Im Jahr 2016 ist zum 01.08.2016 eine Vielzahl an Rechtsänderungen in Kraft getreten.

Ziel des sogenannten 9. SGB II-Änderungsgesetzes ist insbesondere die Vereinfachung des passiven Leistungsrechts. Dies betrifft Änderungen im Bereich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, bei den Anspruchsvoraussetzungen, bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie im Verfahrensrecht. Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungs-

förderung nach dem BAföG beziehungsweise dem SGB III und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickelt. Zudem enthält das Änderungsgesetz Rechtsänderungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Beispielhaft seien hier folgende Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes genannt:

§ 7 SGB II enthält in den Absätzen 5 und 6 Neuregelungen zur Leistungsberechtigung von Auszubildenden. Hier wird geregelt, welche Gruppen von Auszubildenden einen regulären Anspruch auf SGB II-Leistungen haben und welche Gruppen nur die eingeschränkten Leistungen nach § 27 SGB II (in der Regel keine Regelbedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern nur Mehrbedarfe) erhalten können. Durch diese Neuregelungen wird künftig ein größerer Kreis an Auszubildenden (aufstockende) SGB II-Leistungen erhalten können.

Im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung sollte bislang von der leistungsberechtigten Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusage des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Dieses Zusicherungsverfahren hat Aufklärungs- und Warnfunktion. Es dient dazu, den Leistungsberechtigten vor Abschluss eines neuen Mietvertrages Klarheit darüber zu verschaffen, welche Aufwendungen als angemessen betrachtet und im Weiteren vom Jobcenter übernommen werden. Die Regelung hat sich nach Auffassung des Gesetzgebers in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger über dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren musste, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. In der neuen Fassung wird daher geregelt, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunfts-kosten am neuen Wohnort zuständig ist.

Auch sind die Vorschriften zum Bewilligungszeitraum neu gefasst worden. Der Bewilligungszeitraum für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes betrug bislang in der Regel sechs Monate. Die Neufassung der Regelung bestimmt nunmehr, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel zwölf Monate beträgt. Der Gesetzgeber beabsichtigt hiermit eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Durch die Verdoppelung der Länge des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate sollen unnötige Weiterbewilligungsverfahren vermieden werden.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Neben den Änderungen im passiven Leistungerecht enthält das 9. SGB II-Änderungsgesetz Rechtsänderungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Beispielhaft seien hier folgende Regelungen erwähnt:

Neu geregelt ist, dass Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen (sogenannte Aufstocker), ab dem 01.01.2017 keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mehr vom Jobcenter erhalten. Ab diesem Zeitpunkt erhält dieser Personenkreis alle im SGB III vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von der zuständigen Agentur für Arbeit. Diese Neuregelung wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass es dem Versicherungsgedanken des SGB III entspricht, dass Personen, die An-

sprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vom Träger der Arbeitsförderung – der Agentur für Arbeit – erhalten.

§ 16g SGB II regelt nunmehr, dass bestimmte Eingliederungsleistungen auch bis zu sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung erbracht werden können, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist. Die Neuregelung soll die Beschäftigungsaufnahme stabilisieren und den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden. Die Dauer der weiterführenden Leistungen von bis zu sechs Monaten orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Probezeit. Erbracht werden können unter anderem Leistungen der Beratung und Vermittlung, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und kommunale Eingliederungsleistungen.

Durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz wird ferner die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen neu eingefügt. Für unter 25-jährige können Leistungen erbracht werden, um bestehende Schwierigkeiten beim Abschluss einer Qualifikation, bei der Arbeitsmarktintegration und der Beantragung und Annahme von Sozialleistungen zu überwinden. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und die betreffende Person an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und an eine frühzeitige berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Erstantrag

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung Erstantrag
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profilings
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit



Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

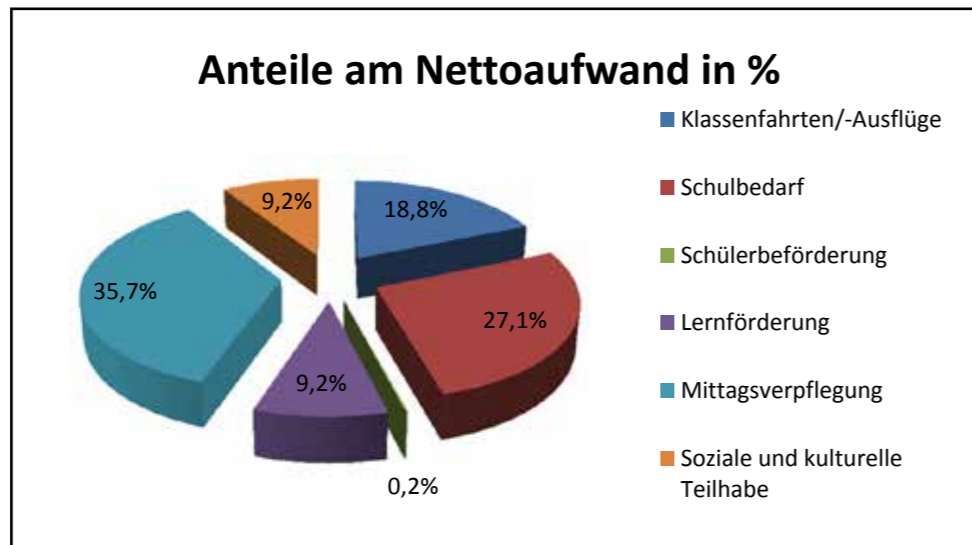
Leistungen für Kinder und Jugendliche

2. Bildung und Teilhabe

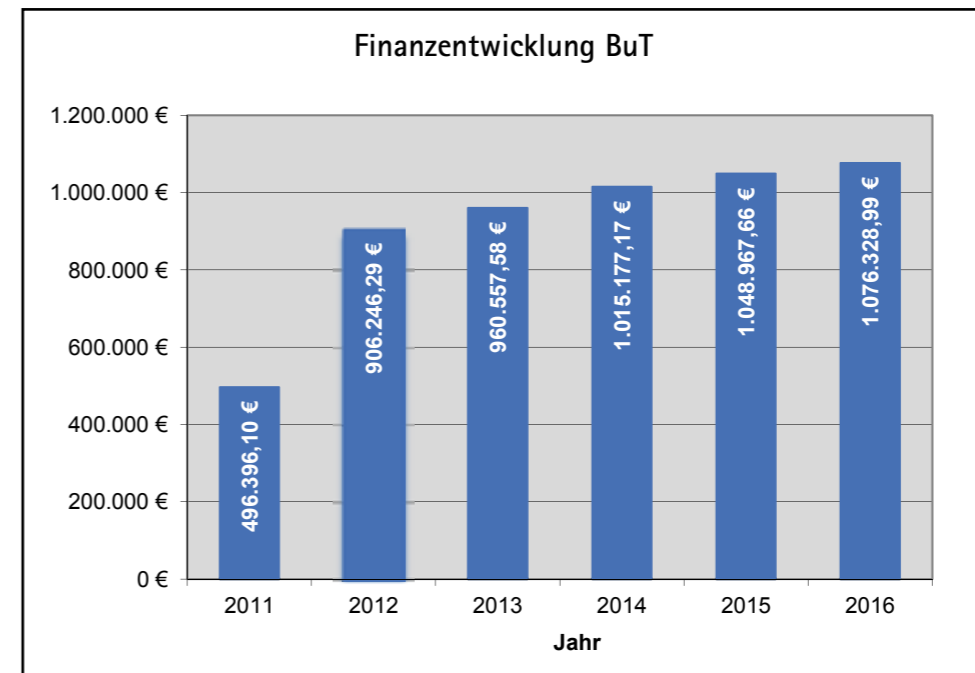
Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit dem 01.01.2011 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden. Diesen wurden einvernehmlich die Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung vom 01.01.2011 per Satzung in vollem Umfang übertragen.

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (zum Beispiel Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält Mittel für die Finanzierung und leitet diese ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Es werden somit keine kommunalen Mittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes benötigt.



3. Schulsozialarbeit

Durch das Angebot der zusätzlichen Schulsozialarbeit wird ein positiver Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Kreis Coesfeld geleistet. Mit der Schulsozialarbeit soll durch zielgruppenorientierte Jugendarbeit Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe gefördert sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen unterstützt werden.

Der Bund hatte zunächst in den Jahren 2012, 2013 und 2014 die Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket begonnen. Die Weiterfinanzierung dieser Schulsozialarbeit ist anschließend für die drei Jahre 2015, 2016 und 2017 durch Landesmittel und kommunale Kofinanzierungsmittel sichergestellt worden. Für den Kreis Coesfeld ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % vorgegeben. Die bestehenden Unterstützungsstrukturen basieren damit auf einer bis zum Jahr 2017 gesicherten Finanzierung.

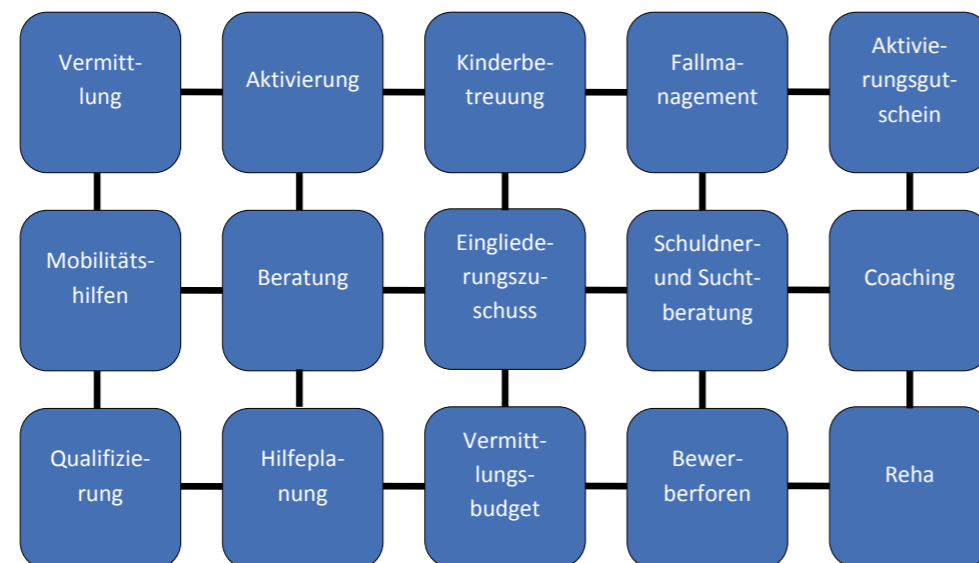
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich um ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht bereits seit 2005 ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes angeführt:

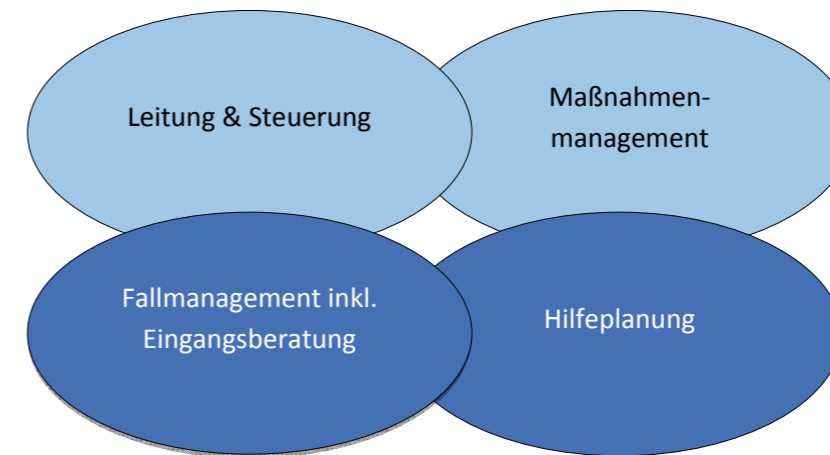


Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Aktivierung

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

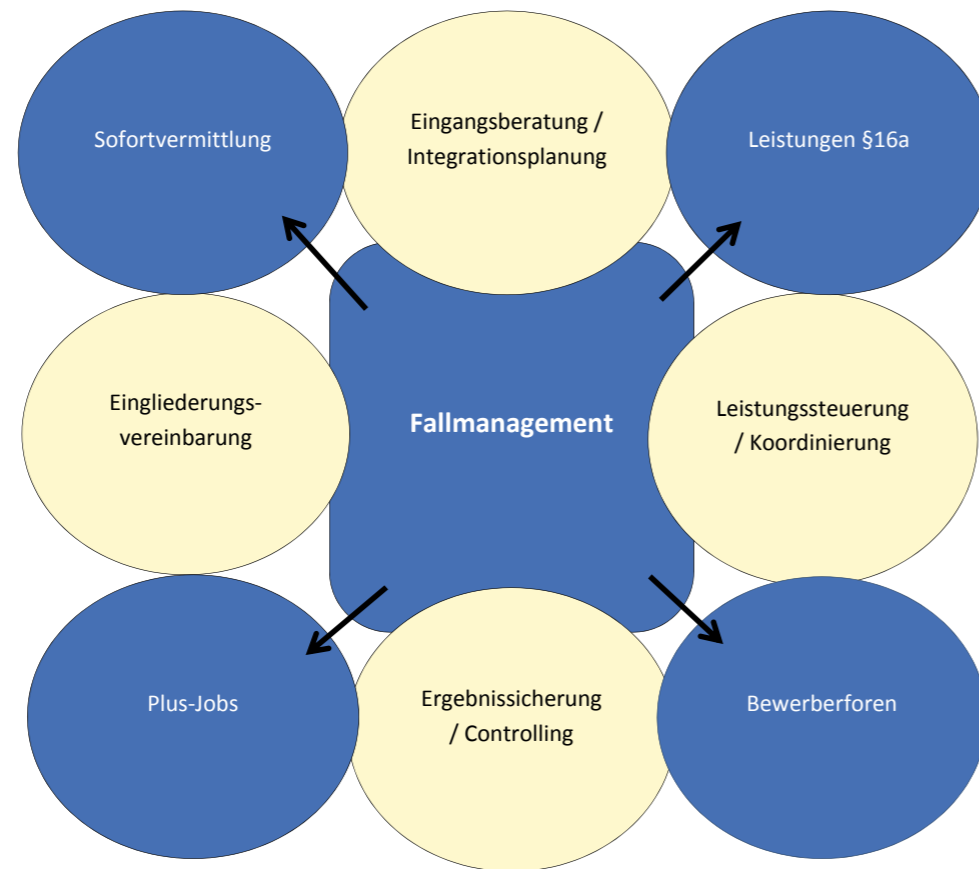
3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart wie beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter gemäß § 16a SGB II (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Beratung

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote, zum Beispiel der Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, der lokalen Bewerberforen, des lokalen Arbeitgeberservices, der Plus-Job-Koordination, der Schuldner- und Suchtberatung sowie weiterer Angebote Dritter.

4. Hilfeplanung für Flüchtlinge

Auch die Hilfeplanung hat sich im Jahr 2016 der Veränderung durch hier lebende geflüchtete Menschen angepasst und sich der Zielgruppe anerkannter Flüchtlinge im SGB II-Leistungsbezug angenommen. Eine große Herausforderung, zumal in der Regel wenige Kenntnisse zu Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre Integration in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis bekannt sind. Wie sind die Sprachkenntnisse, der Ausbildungsstand und welche Vorstellungen haben sie von einem Leben in Deutschland? Das Konzept „Hilfeplanung für Flüchtlinge“ war daher von vielen unbekanntem Aspekten geprägt.

Im Vordergrund stehen zunächst die sprachliche Bildung und die Vorbereitung auf eine Konversation in der Arbeitswelt.

Dieses Aufgabenfeld ist ein Schwerpunkt von zwei Hilfeplanerinnen für anerkannte Flüchtlinge im SGB II-Leistungsbezug. Mit weiteren Kolleginnen und Kollegen wird eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten bereitgehalten, in die sie die Flüchtlinge bedarfsgerecht und passgenau mit dem Ziel einer beruflichen Integration vermitteln können.

Berufliche Integration von Flüchtlingen

Aus den Anfängen der Beratungsarbeit sind Eindrücke und Erfahrungen hervorgegangen, die den Unterschied für die Praxis ausmachen. Eine schnelle gesellschaftliche Integration geflüchteter Menschen ist gewünscht. Für die Flüchtlinge scheint hier alles „anders“ zu sein, auch solche Dinge, die für hier lebende Menschen ganz normal sind. Es beginnt mit dem Alltag, dann kommen die unbekannte Kultur, Mentalität, die Gleichstellung zwischen Frau und Mann bis hin zur Schul- und Berufsbildung, Erziehung und selbstverständlich eine neue Sprache als Neues auf sie zu. Es ist ganz normal, dass sie das Bedürfnis nach Sicherheit und realistischen Zukunftsperspektiven haben und mit Vertrauen und Optimismus neue Beziehung eingehen und eine neue Identität in einem neuen Land suchen. Gleichzeitig sind aber auch falsche oder überhöhte Erwartungen an ein Leben in Deutschland zu entkräften, die zu tiefer Enttäuschung, Heimweh und weiterer Perspektivlosigkeit führen können. Mit diesem Themenkomplex sind die Hilfeplanerinnen konfrontiert.

In der Beratung stellt sich vordergründig und zuerst heraus, dass Deutsch als Fremdsprache die erste große Herausforderung für die soziale Integration und später für die berufliche Eingliederung der Flüchtlinge ist. Für den größten Teil der Flüchtlinge wird der Erwerb der Sprache ein langer und schwerer Lernprozess sein, da die deutsche Lese- und Schreibweise eine andere ist als die aus ihrem Herkunftsland. Die Schnelligkeit, mit der die deutsche Sprache erlernt wird, hängt vom Bildungsniveau, Durchhaltevermögen, von der Lernfähigkeit, Intelligenz und selbstverständlich von der Motivation ab. In dieser Hinsicht brauchen die Flüchtlinge in der Hilfeplanung eine Hilfe und Unterstützung, die ihnen das passende Lern- und Unterstützungsangebot vermittelt.

Die Flüchtlinge bringen unterschiedliche Bildungsstände und Qualifikationen mit. Ein großer Teil verfügt über ein mittleres Bildungsniveau, vom Besuch der neunten Klasse bis hin zum Abitur. Ein weiterer großer Teil hat kein oder ein sehr niedriges Bildungsniveau, das höchstens bis zum Besuch der fünften Schulklasse in ihrer Heimat langte. Der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker unter den Flüchtlingen ist sehr gering, zum Beispiel in den Berufen Arzt/Ärztin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Lehrer/Lehrerin und Betriebswirt/Betriebswirtin. Jedoch hat der größte Teil der Akademikerinnen und Akademiker keine Nachweise, wie zum Beispiel Schul- und / oder Berufszeugnisse, und sie können diese auch nicht aus dem Herkunftsland bekommen. Dies erschwert die berufliche Integration in ihrem erlernten und gewünschten Beruf erheblich und führt oft zu Enttäuschungen. Die Altersgruppe der anerkannten Flüchtlinge mit hohem Bildungsniveau bewegt sich zwischen 18 bis 45 Jahren. Es handelt sich hierbei überwiegend um Männer.

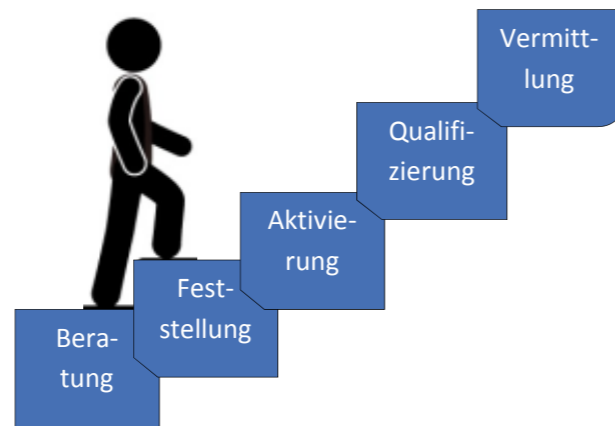
Die jungen Menschen unter ihnen möchten nach der Verbesserung der Deutschkenntnisse entweder das Studium, das im Heimatland begonnen wurde, in Deutschland fortsetzen oder eine Ausbildung absolvieren. In den meisten Fällen fehlen ihnen die berufliche Orientierung und Perspektiven zu den Anforderungen in ihrer neuen Heimat, dafür bringen sie eine hohe Motivation mit. Die Hilfeplanung berät und unterstützt sie, um ihnen Wege zum Ziel aufzuzeigen und mit erreichbaren Teilschritten zu planen.

Als ein erstes Fazit aus dem Jahr 2016 hat die Hilfeplanung eine interkulturelle Sozialarbeit etabliert, um Ressourcen der Flüchtlinge zu stärken. Dazu gehört auch, auf ihre Selbstorganisation zu achten und gleichzeitig die Balance zu finden zwischen der Wahrung der kulturellen Identität der Zugewanderten und den sich nur sehr allmählich verändernden Werten und Normen der Aufnahmegesellschaft. Diesen Wandlungsprozess zu begleiten und zu unterstützen, nimmt die Hilfeplanung als Aufgabe mit dem Ziel der beruflichen Integration als Schwerpunkt wahr.

5. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen

Anhand der sich aus dem Fallmanagement und der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen beziehungsweise schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Im Rahmen der „Vermittlung“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie von unterschiedlichen Förderinstrumenten.



Klassische Fördertreppe im SGB II

Die Angebote zur „Qualifizierung“ richten sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „Aktivierung beziehungsweise Feststellung und Orientierung“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse beziehungsweise geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

6. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II

Gemeinsame Angebote mit der Agentur für Arbeit

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen hat das Jobcenter verschiedene Maßnahmen speziell für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit ausgeschrieben. Hierbei werden Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia berücksichtigt, da hier die Bleibewahrscheinlichkeit besonders hoch ist. Die Besonderheit der Maßnahmen liegt darin, dass die Geflüchteten nach positivem Ausgang des Asylverfahrens bei einem Wechsel vom Asylbewerberleistungsbezug in den Leistungsbezug nach dem SGB II nicht aus der aktuell besetzten Maßnahme ausscheiden müssen.

Zuerst ist die Maßnahme „Perspektive für Flüchtlinge“ für über 25-jährige geflüchtete Menschen an zwei Standorten im Kreis Coesfeld gestartet. Ziele der Maßnahme sind die Vermittlung von ersten Sprachkenntnissen, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie die Bewerbungsunterstützung und eine praxisorientierte Kompetenzfeststellung im Rahmen von Praktika. Die Dauer der Maßnahme beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmenden zwölf Wochen.

Angebote für Flüchtlinge

Die Maßnahme „Perspektive für Flüchtlinge“ wird zudem für die Zielgruppe für junge Flüchtlinge im Handwerk unter 25 Jahren an einem Standort angeboten. Hierbei wird über einen Zeitraum von 16 bis 26 Wochen speziell auf die Berufsorientierung und Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Handwerk hingearbeitet.

Ein weiteres Angebot bietet die Maßnahme „KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“. Sie verbindet für zeitgleich 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Integrationskurs mit einer Kompetenzfeststellung sowie der Vermittlung tiefergehender Kenntnisse, denn für Personen, die in Deutschland leben möchten, ist die Teilnahme an einem aus Sprach- und Orientierungsinhalten bestehenden Integrationskurs vorgeschrieben.

Die Maßnahme richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsländern mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit im Alter von 18 bis 50 Jahren, die die Voraussetzungen für den Integrationskurs erfüllen und über im Ausland erworbene Berufserfahrung, Ausbildungen oder Schulabschlüsse verfügen. Zunächst war die Teilnahmedauer auf sechs Monate festgelegt, sie wurde jedoch auf mittlerweile acht Monate verlängert.

Angebote des Jobcenters

Neben den Angeboten, die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit eingekauft worden sind, hat das Jobcenter eine eigene Maßnahme initiiert, die lediglich Personen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund im SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung steht. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme „Aktivierung & Integration SGB II“. Diese wird an drei Standorten im Kreisgebiet mit zeitgleich jeweils 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Durchlauf durchgeführt. Das niederschwellige Angebot enthält Elemente aus den Bereichen Sprache, Kulturtraining, Alltagsarbeit, Erhöhung der Motivation, Berufsplanung, Arbeitserprobung sowie Vermittlung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen die Maßnahme in sechs Monaten. Das Angebot wird auch im Jahr 2017 weiter eingesetzt, da ein großer Teil der Geflüchteten erst zum Jahresende 2016 seine Anerkennung erhalten hat und dadurch in den Rechtskreis des SGB II gewechselt ist.

Sprachangebote

Da die Sprache einer der wichtigsten Bausteine für die Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund darstellt, werden zielgruppenorientierte

Sprachangebote wie zum Beispiel der Besuch eines B2-Kurses oder eines Alphabetisierungskurses über das Jobcenter finanziert.

7. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Satzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt.

Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Fachdiensten erbracht, zum Beispiel aus den Bereichen Jugend, Schule, Sport und Kultur.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

8. Regelinstrumente

Das Jobcenter hält neben den bereits genannten Förderinstrumenten und Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen auch eine Reihe von Regelinstrumenten vor. Hierzu gehören das Bewerberforum, eine Vielzahl von Gruppenangeboten sowie verschiedene Fördermöglichkeiten zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Bewerberforum

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Ange-

bote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 42 Stunden in der Woche geöffnet, sodass zum Beispiel auch Personen, die einen Minijob ausüben, die Möglichkeit haben, die Bewerberforen zu nutzen.

Gruppenangebote

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbeziehern und Leistungsbezieher zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten, als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen ausgerichtet sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird zunächst geprüft, welche Stärken und Schwächen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat. Im weiteren Verlauf der Maßnahmen werden Berufswege geplant, Bewerbungsunterstützungen geboten und betriebliche Praktika absolviert, damit das Ziel einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt näher rückt.

Neu ausgeschrieben und gestartet ist die Maßnahme „Job-Aktiv-Center“ an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen für zeitgleich jeweils 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie löst die bisherigen Angebote „Perspektive Einstieg“ für Leistungsberechtigte über 25 Jahren, „Familie und Beruf“ für Erziehende sowie „Neue Wege in Ausbildung oder Arbeit“ für Personen unter 25 Jahren ab und bietet damit zielgruppenübergreifend die Möglichkeit der Berufswegplanung.

Über einen Zeitraum von sechs Monaten wird das Ziel verfolgt, bei den Kundinnen und Kunden durch zielgruppenübergreifende Basisangebote sowie zielgruppenorientierte Angebote die notwendigen Schritte für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt einzuleiten.

Inhalte dieser zielgruppenübergreifenden Angebote können sein:

- Profiling, Standortbestimmung, Stärken- und Schwächenanalyse
- Aktivierung / Ressourcenstärkung
- Bewerbungsunterstützung
- Entwicklung beruflicher Perspektiven und Arbeitsfelder
- Mobilität und Gesundheitsvorsorge

Exemplarisch für zielgruppenorientierte Angebote seien genannt:

- Für vermittlungsfremde Personen über 25 Jahre
 - Berufsorientierung, Auswertung der regionalen Arbeitsmarktsituation, Entwicklung beruflicher Alternativen
 - Motivationsförderung bei zeitlich langen oder erfolglosen Bewerbungsaktivitäten
- Für erziehende Personen
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Kinderbetreuung / Unterstützungsangebote / individuelle Bedarfe
- Für vermittlungsfremde Personen unter 25 Jahren
 - Berufsorientierung, Arbeitsfelderkundung
 - Erhöhung der Motivation / Eigenständigkeit

Die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner weisen die Leistungsberechtigten in die Maßnahme zu und wählen dabei zwischen den verschiedenen Themenfeldern aus, sodass der Unterstützungsbedarf jeder Kundin und jedes Kunden gedeckt wird.

Angebote für Leistungsberechtigte



Ziel aller Angebote ist und bleibt es, die SGB II-Leistungsberechtigten bestmöglich an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen, Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen und die betroffenen Personen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können im Einzelfall bewilligt werden, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der AVGS berechtigt zur Auswahl von drei verschiedenen Angeboten:

- **Angebot 1:**
Die Wahl fällt auf einen Träger, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und zugelassene Maßnahme anbietet. Im AVGS werden vom Jobcenter das Maßnahmeziel und die Maßnahmeinhalte festgelegt. Die oder der Berechtigte löst dann bei einem Maßnahmeträger, der eine entsprechende Maßnahme anbietet, den Gutschein ein. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt den AVGS derzeit insbesondere für das Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Coaching von Jugendlichen unter 25 Jahren sowie für individuelle Bewerbertrainings ein.
- **Angebot 2:**
Die Wahl fällt auf einen Träger, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet. Dieser AVGS berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, eine private Arbeitsvermittlerin oder einen privaten Arbeitsvermittler seiner Wahl einzuschalten. Diese beziehungsweise dieser erhält bei erfolgreicher Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine erfolgsabhängige Vermittlungsprämie.
- **Angebot 3:**
Die Wahl fällt auf einen Arbeitgeber, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen (bei Langzeitarbeitslosen bis zu zwölf Wochen) anbietet. Der AVGS wird im Kreis Coesfeld fast ausschließlich für Praktika in einem Betrieb genutzt. Ziel der Praktika sind in der Regel eine Eignungsfeststellung für eine sich anschließende Festanstellung oder das Kennenlernen eines Tätigkeitsbereiches im Rahmen einer Berufsorientierung.

Weitere Förderinstrumente

Zur Vermittlung oder Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld ferner folgende Förderinstrumente an:

- Vermittlungsorientierte Einzelcoachings
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- Mobilitätsbeihilfen für PKW und Führerscheine
- Bildungsgutscheine zur beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschüsse

Darüber hinaus werden folgende Angebote zur Vermittlungsunterstützung vorgehalten:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung

9. Sofortangebote gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II (bisher § 15a SGB II)

Erwerbsfähigen Personen sollen bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Um dies zu gewährleisten werden im Kreis Coesfeld an insgesamt drei Standorten, nämlich in Coesfeld, Dülmen und in Senden, entsprechende beschäftigungsorientierte Sofortangebote bereitgestellt.

Das Ziel dieser Angebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Dauer von 16 Wochen durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, finden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zum Kommunikationstraining, zur Erweiterung der sozialen Kompetenz oder zur Praktikums- und Stellenakquise Anwendung.

10. Beschäftigungsangebote

Seit Mitte des Jahres 2015 wird am Standort Nottuln-Darup das soziale Beschäftigungsprojekt „Alter Hof Schoppmann“ durchgeführt, bei dem das Ziel der beruflichen Orientierung, der Arbeits- und Berufsfindung sowie der Stärkung und Entwicklung sozialer Verhaltensweisen im Vordergrund steht. Das Besondere an der Maßnahme ist, dass die SGB II-Leistungsberechtigten nicht nur ein mögliches Arbeitsfeld im geschützten Raum erproben können, sondern dieses mit direktem Blick und zum Nutzen der Allgemeinheit und im öffentlichen Interesse tun. Das macht auch der Name „Aktivierung durch soziale Beschäftigung“ deutlich.

So ist der „Alte Hof Schoppmann“ nach dem Ende seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu einem zentralen und vielseitigen Anlaufpunkt des dörflichen Lebens geworden und hat inzwischen eine überregionale Anziehungskraft entwickelt.

Das Projekt wurde im Rahmen der Regionale 2016 Westmünsterland vom IBP e.V. gemeinsam mit dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld e.V., der Dorfgemeinschaft Darup und der Gemeinde Nottuln entwickelt. Kern des Projektes Regionale

2016 ist die modellhafte Umsetzung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ortskern unter Einbindung benachteiligter Gruppen und der Kooperation lokaler und regionaler Akteure. Das Regionale 2016-Projekt „Alter Hof Schoppmann“ hat zum Ziel, Menschen mit einer Behinderung und/oder mit Multiproblemlagen eine Möglichkeit zu beruflicher und sozialer Integration zu bieten. Ziel des Projektes ist auch die Werterhaltung der Region und der Natur, sodass für die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer eine starke Identifikation mit der Region gegeben ist.

Das Projekt „Aktivierung durch soziale Beschäftigung“ richtet sich an langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit massiven Vermittlungshemmnissen und einer geringen Motivation zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Die Adressaten dieses Projektangebots stellen eine Gruppe dar, deren Vermittlungshemmnisse aufgrund der Vielschichtigkeit sehr differenziert auftreten und die einer besonderen fachlichen Konzeption sowie nachhaltigen adäquaten Unterstützungsangeboten bedürfen. Oftmals ist die Personengruppe aufgrund der psychosozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten ohne Hilfe nur schwer in der Lage, eigenständige und förderliche Lebenskonzepte zu entwickeln beziehungsweise deren Umsetzung kontinuierlich zu verfolgen.



Alter Hof Schoppmann

Natur
Information
Bildung



Die Aktivierung dieser Personengruppe wird unter anderem in den folgenden Beschäftigungsprojekten mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern des IBP e.V. auf dem Alten Hof Schoppmann verwirklicht:

- Garten- und Landschaftsbau
- Tourismus
- Service
- Küche
- Tagungs- und Veranstaltungsmanagement
- facility service

Hierdurch steht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vielzahl von Beschäftigungsprojekten zur Arbeitserprobung offen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der praktischen Tätigkeit eine intensive fachliche Anleitung in unterschiedlichen Einsatzfeldern unter arbeitsmarktähnlichen Bedingungen. Erste Eindrücke in den verschiedenen Arbeitsbereichen werden gewonnen, Stärken und Schwächen erkannt und individuelle Fördermöglichkeiten eruiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bereits gut in den unterschiedlichen Erprobungsbereichen angekommen. Erste Vermittlungen sind in Anbahnung und teilweise bereits erfolgt.

11. ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher

Im Rahmen dieses in 2015 gestarteten Programms sollen im Zeitraum von zwei Jahren im Kreis Coesfeld Personen, die bislang weit vom Arbeitsmarkt entfernt waren, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Nach Aufnahme der Beschäftigung werden die Teilnehmenden durch ein wöchentliches Coaching begleitet und unterstützt. Bei Bedarf können die teilnehmenden Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierungen gefördert werden, was ihre Chancen, langfristig einen gesicherten Arbeitsplatz zu erhalten, stärkt.

In den ersten 18 Monaten erhalten Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse, die im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses verringert werden. Ein kreiseigener Betriebsakquisiteur soll im Zuge dieses Sonderprogramms Arbeitgeber gezielt für das Engagement für Langzeitarbeitslose gewinnen, wie im Falle des Herrn K. aus Dülmen. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter der Stadt Dülmen als Produktionshelfer in einem in Dülmen ansässigen Betrieb eingestellt. Bevor es zur Vertragsunterzeichnung kam, wurde ein Praktikum vereinbart, um die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers zu prüfen. Sowohl der Bewerber als auch der Betrieb waren mit dem Verlauf des Praktikums sehr zufrieden. Während der Zeit im Praktikum regelte der Betriebsakquisiteur mit dem Betrieb die notwendigen Formalitäten, sodass die Einstellung zum vereinbarten Datum realisiert werden konnte. Herr K. wird nun im ersten halben Jahr durch das wöchentliche Coaching am Arbeitsplatz begleitet. Ziel des Coachings ist unter anderem der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Beratung und Unterstützung bei Problemen am Arbeitsplatz.

Berufsvorbereitung

12. Sonderprogramme für Jugendliche

Mit der Rückübertragung der Ausbildungsvermittlung im Bereich des SGB II an die Agentur für Arbeit wird ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen unabhängig von der jeweiligen Rechtskreiszugehörigkeit ein einheitliches Angebot in den Bereichen Orientierung, Beratung und Vermittlung gegeben. Eine Berufsausbildung ist und bleibt eine Grundlage für ein leistungsunabhängiges Arbeitsleben. Jungen Menschen dies in ihrer Entwicklung mit auf den Weg zu geben, steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Dies konkretisiert sich für die Arbeitsmarktakteure durch eine optimierte Information zu den Ausbildungsberufen und Ausbildungsinhalten, aber auch durch Praktika und Berufserkundungen, künftige Auszubildende früher und umfassender auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Obwohl der Nachfrage der Unternehmen im Kreis Coesfeld nach Auszubildenden eine sinkende Zahl an Schulabgängerinnen und Schulabgängern und damit Bewerberinnen und Bewerbern gegenübersteht, gelingt es noch nicht, einen entsprechenden Ausgleich zu ermöglichen. Es ist weiterhin schwierig, die nicht so nachgefragten Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Den Wert, den einer Berufsausbildung für die Zukunft zukommt, gilt es den Schulabgängerinnen und Schulabgängern zu übersetzen und mit dem guten Angebotsmarkt im Kreis Coesfeld zu verbinden. Die Angebotsbreite an verschiedenen Ausbildungsberufen eröffnen neue Chancen für bisher unbekannte Potentiale bei den jungen Menschen. Durch Information zu „unbekannten“ Ausbildungsberufen und zu den Berufsperspektiven im Anschluss daran wird Zukunft gestaltet, auch über die TOP 10 – Berufsausbildungsberufe hinaus. Die beliebtesten Ausbildungsberufe sind:

- Top 1 Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Top 2 Bankkaufmann/-frau
- Top 3 Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei
- Top 4 Industriekaufmann/-frau
- Top 5 Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – PKW-Technik
- Top 6 Verkäufer/-in
- Top 7 Kaufmann/-frau Büromangement
- Top 8 Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Top 9 Friseur/-in
- Top 10 Tischler/-in

13. Work-First-Ansatz

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt die Projekte „Job-AKTIV“ und „Job-DIREKT“ mittlerweile seit mehr als vier Jahren mit eigenem Personal erfolgreich um. Die praktische Umsetzung hat gezeigt, dass viele Synergien zwischen den Projekten bestehen. Um diese Gemeinsamkeiten noch besser nutzen zu können, erfolgte zum 01.04.2016 die Zusammenführung beider Projekte unter dem Namen „Job-DIREKT“.

Am zentralen Standort in Dülmen werden nun zeitgleich bis zu 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet begleitet. Als Zielgruppe werden insbesondere Personen mit einem Minijob und Personen über 50 Jahre berücksichtigt.

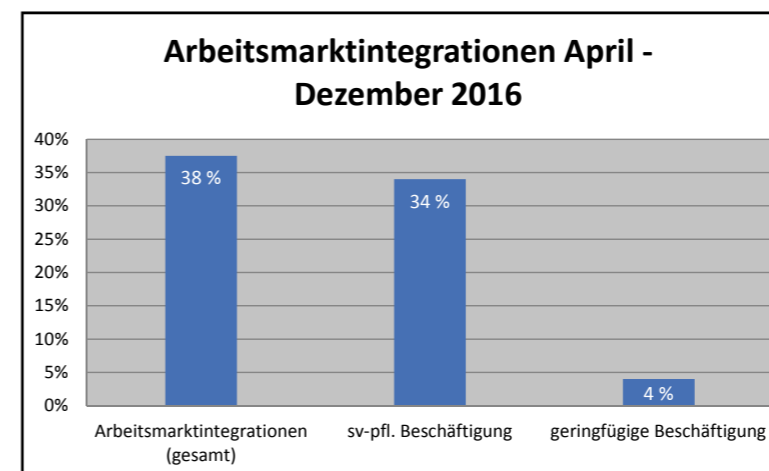
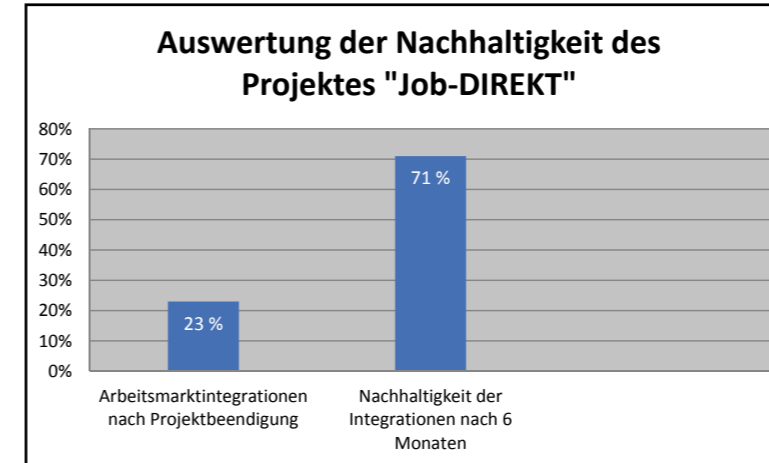
Ziel des Projektes ist die Integration der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Schwerpunkt des Projektes liegt in der Umsetzung des „Work-First-Ansatzes“ mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch fachliche Begleitung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter setzt das Projekt hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie die regelmäßige Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zusammen aus Elementen des Selbstvermittlungcoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, sodass sie hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab, bereits nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbständig in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie der Einforderung der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtig.

Im Jahr 2016 konnte im Projekt „Job-DIREKT“ eine Integrationsquote von 38 % erreicht werden. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch deutlich, dass das Arbeitsverhältnis nach sechs Monaten bei 71 % dieser Integrationen weiterhin besteht. Darüber hinaus sind eine hohe Anwesenheitsquote und geringe Fehlzeiten erkennbar.



14. Arbeitgeberservice und Flüchtlinge

Im Rahmen der beruflichen Integration geflüchteter Menschen ist schnell eine Verbindung zur Vermittlung in Arbeit und dem Arbeitgeberservice gefragt. Obwohl eine hohe Anzahl geflüchteter Menschen auch im Kreis Coesfeld aufgenommen wurde, zeichnete sich schnell zwar ein Bedarf seitens der Wirtschaft ab, dem jedoch zu wenige Bewerberinnen und Bewerber gegenüber stehen. Wie passt das zueinander? Der Fachkräftebedarf der Betriebe im Kreis Coesfeld ist bekanntermaßen hoch und der an Auszubildenden ebenso.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen initiierte in diesem Zusammenhang die Netzwerk-Veranstaltung „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“, um Betriebe und Akteure aus Verwaltungen zueinander zu bringen. Der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand aus Arbeitgebern, die ausbilden und ihr Interesse bekundeten. Zunächst klingt es einfach, Arbeitgeber und geflüchtete Menschen zueinander zu bringen, in der Praxis sieht es dann aber manchmal anders aus. Der Wunsch einer schnellen beruflichen Integration stößt an Grenzen, die ihren Grund oft in sprachlichen Defiziten haben. Manchmal erschweren aber auch rechtliche Gründe eine Einstellung.

Ein positives Bild von Flüchtlingen und der Eindruck, dass Menschen mit Migrationshintergrund beziehungsweise Flüchtlinge sich beruflich gut und schnell integrieren lassen, besteht bei Arbeitgebern insbesondere in Bezug auf eine Berufsausbildung. Transparenz und Verständnis zu zeigen und das Engagement aller Akteure nicht auszubremsen, war das Ziel der Netzwerk-Veranstaltung.

Mit dem Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ entstanden wertvolle Erfahrungen und wichtige Kontakte, um den Integrationsprozess zu fördern und im Austausch mit den Unternehmen zu bleiben. Eine wichtige Erkenntnis hierbei ist, dass die berufliche Integration nicht immer mit der gewünschten Schnelligkeit gelingen kann. Die sprachliche, aber auch die gesellschaftliche Integration sind grundlegende Vorbereitungen für einen beruflichen Neustart oder eine Berufsausbildung bei uns.

15. Einstiegsqualifizierung

Die Zielgruppe der unter 25-jährigen stellt im Bereich der Eingliederung in Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist diesem Personenkreis grundsätzlich mit einer Berufsausbildung passend zu begegnen. Jedoch ist dieser für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Mit dem Integrationsinstrument der Einstiegsqualifizierung kann dieses Ziel wieder näher rücken und der Grundstein für eine Berufsausbildung und damit für neue beziehungsweise langfristige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden. Jungen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die sich bisher erfolglos auf einen Ausbildungsplatz beworben haben, weil sie die Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe noch nicht erfüllen und die daher die Ausbildungsreife aufbauen sollen, eröffnet dieses Angebot nicht selten eine letzte Chance. Bis zu zwölf Monate ist eine Einstiegsqualifizierung in einem Ausbildungsbetrieb möglich und bereitet auf den nahtlosen Übergang in eine Berufsausbildung vor.

Die Erfahrungen der Vergangenheit und die Anzahl der Übergänge in ein Berufsausbildungsverhältnis im Schuljahr 2015 / 2016 haben die Berechtigung und Eignung dieses Förderinstrumentes unterstrichen. Von den 22 begonnenen Einstiegsqualifizierungen

wurden fünf in den ersten Wochen durch die Leistungsberechtigten beendet. Die anderen 17 nutzten dieses Instrument, um sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten. Nicht immer war dieses ein Selbstläufer. Die Hilfeplanung war als Ansprechpartner für die jungen Menschen und Betriebe unverzichtbar. Regelmäßige Kontakte und Hilfestellungen in kritischen Situationen halfen, einem Abbruch entgegenzuwirken. Durch eine kontinuierliche Unterstützung der Betriebe wurden 17 Personen mit einer Berufsausbildung belohnt.

Beispiel aus der Praxis

Das folgende Fallbeispiel zeigt exemplarisch, dass das Instrument der Einstiegsqualifizierung zum Beispiel für junge alleinerziehende Frauen eine Möglichkeit sein kann, ihren Weg in die Berufswelt zu finden.

Nehmen wir Frau D., die mit ihrer Tochter vor fünf Jahren aus Kasachstan zu uns kam, dort als Friseurin gearbeitet hat, hier aber ohne anerkannten Berufsabschluss keinen Arbeitsplatz fand. In vielen Beratungssprachen mit der Hilfeplanung hat sich herauskristallisiert, dass eine Einstiegsqualifizierung ihr die Möglichkeit bieten würde, den Weg in Richtung Ausbildung zu beginnen und ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Durch den Besuch der Berufsschule hatte sie auch die Aussicht, bei einem guten Abschluss die anschließende Ausbildung verkürzen zu können.

Da Frau D. alleinerziehende Mutter ist, stand im Raum, die Einstiegsqualifizierung in Teilzeit durchzuführen, was sie zum damaligen Zeitpunkt aber nicht wollte. Die Betreuung ihrer Tochter konnte sie über die Übermittagsbetreuung in der Schule und durch ihre Familie sicherstellen. Frau D. begab sich auf die Suche nach einem geeigneten Arbeitgeber und wurde dabei durch das Jobcenter unterstützt. Da Arbeitgebern das Instrument der Einstiegsqualifizierung nicht unbedingt bekannt ist, hängt der Erfolg der Maßnahme auch von der Beratung und Unterstützung der Betriebe ab.

Frau D. fand einen Arbeitgeber, der die Maßnahme zunächst zwar mit Skepsis betrachtete, sich aber auf dieses Modell einlassen konnte. Es stellte sich sehr schnell heraus, dass Frau D. im handwerklichen Bereich kaum Schwierigkeiten hatte, aber in sprachlicher und schulischer Hinsicht Unterstützungsbedarf bestand. Einmal in der Woche besuchte sie nach der Berufsschule das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen, ein Förderinstrument, das den Schulstoff vertieft und eine individuelle Förderung des Einzelnen ermöglicht.

Während der Einstiegsqualifizierung, die ein Jahr dauerte, hat Frau D. gemerkt, dass eine Ausbildung in Vollzeit sie überfordern würde. Ihr Arbeitgeber wollte sie zwar in Ausbildung übernehmen, stand aber einer Teilzeitausbildung skeptisch gegenüber. In Zusammenarbeit mit der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer, dem Arbeitgeber, der Ausbildungsleiterin im Betrieb, dem Berufsschullehrer und dem Jobcenter des Kreises Coesfeld konnte ein Teilzeitmodell für Frau D. entwickelt werden, das ihren Bedürfnissen und dem Arbeitgeber entgegen kam.

Mittlerweile bereitet sich Frau D. auf ihre Zwischenprüfung vor. Ein Teil der Einstiegsqualifizierung ist auf die Ausbildungszeit angerechnet worden.

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über seine Mitglieder und Mitgliederinnen die fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

**Besetzung des Örtlichen Beirates nach § 18d SGB II
gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 01.01.2017)**

| Institution | Mitglied | Vertreterin / Vertreter |
|---|---------------------------------------|---|
| Der Landrat | Herr Dr. Schulze Pellengahr | |
| Dezernent II | Herr Schütt | |
| Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter | Herr Bleiker | Herr Greve |
| CDU Fraktion | Frau Willms | Herr Wessels |
| SPD Fraktion | Frau Schäpers | Herr Bockemühl |
| FDP Fraktion | Herr Zanirato | Frau Schäfer |
| Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion | Frau Raack | Frau Postruschnik |
| UWG Fraktion | Frau Kleinschmidt | Herr Neumann |
| Familie / Die Linke Fraktion | Herr Töllers | Frau Crämer-Gembalcyk |
| Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck | Frau Dirks | Herr Täger; Bürgermeister der Gemeinde Senden |
| Bürgermeister der Stadt Coesfeld | Herr Öhmann | Frau Stremmlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen |
| Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl | Herr Gottheil | Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen |
| Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck | Herr Gromöller | Herr Bergmann; Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen |
| Wohlfahrtsverbände | Herr Böcker (Caritas Kreisverband) | Herr Schlütermann (DRK Kreisverband) |
| Regionalagentur Münsterland | Frau Roesler | Herr Mannke |
| Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc) | Herr Dr. Grüner | |
| Handwerkskammer (HWK) | Frau Diepenbroick-Grüter | Herr Oestreich |
| Industrie- und Handelskammer (IHK) | Herr Taudt | Frau Mayer |
| Gewerkschaften | Herr Lange (DGB) | |
| Gleichstellungsbeauftragte | Frau Wichmann | Frau Thewes |
| Agentur für Arbeit | Herr Meiners | |
| Regionales Bildungsnetzwerk | Herr Kortekamp | |
| Interessensgemeinschaft KICS | Herr Prox | |



Der Örtliche Beirat SGB II



Plenumsitzung des Örtlichen Beirates SGB II im großen Sitzungssaal des Kreishauses

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch

Netzwerkarbeit

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld,
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); zudem werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (zum Beispiel zur Einrichtung einer Jugendberufsagentur),
- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf Landesebene,
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen und
- Arbeitsgruppen beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Interkommunale Zusammenarbeit der Jobcenter im Münsterland

Die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf gehören zusammen mit der kreisfreien Stadt Münster zum Kreis der sogenannten Optionskommunen nach dem SGB II, welche die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in Eigenregie – ohne die Bundesagentur für Arbeit – betreiben.

Damit repräsentieren heute fünf unmittelbar aneinandergrenzende Kommunen eine Optionsregion, die bundesweit einmalig ist. Zur guten nachbarschaftlichen Beziehung kommt hinzu, dass auch der lokale Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für eine prosperierende Region Münsterland steht.

Angesichts dieser guten Ausgangsbedingungen verfolgen die Jobcenter im Münsterland das Ziel, ihre Arbeit künftig noch besser als bisher abzustimmen und zu koordinieren.

Insbesondere sollen Aufgaben verstärkt dort gemeinsam wahrgenommen werden, wo sie einen Mehrwert für die Leistungsberechtigten sowie die Jobcenter versprechen. Hierzu gehören beispielsweise gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Schwerpunkt bildet hierbei zum Jahresende 2016 / Jahresbeginn 2017 das Thema „Mini-Job“, welches unter anderem im Rahmen einer Themenwoche der Öffentlichkeit mit seinen Chancen aber auch Risiken vorgestellt wurde.

4. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration sowie weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld. Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen. Eine jeweils für ein Jahr gewählte Arbeitskreissprecherin beziehungsweise ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt vierteljährlich stattfindenden Zusammenkünfte. Beteiligt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden. Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich. Die Träger

des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertretung für arbeitssuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

5. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen – BLOK“ bietet den bundesweit 106 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“, wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung der „Best Practices“ in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Ein Schwerpunkt des Benchlearnings aller Optionskommunen war 2016 neben der Integration der Flüchtlinge das Thema Qualitätsarbeit im Jobcenter. Auch im Rahmen des bundesweiten BLOK-Fachtages der Optionskommunen am 22.11.2016 in Berlin wurde das Thema Qualitätsarbeit im Jobcenter aufgegriffen. Gleich in mehreren der angebotenen Foren wurden unterschiedliche Aspekte dieses Themas präsentiert, zum Beispiel die Qualitätsarbeit mit Geschäftsprozessoptimierung, Kommunikationsstrategien zur Qualitätsarbeit sowie Praxiserfahrungen zum Qualitätscheck Profiling. Weitere Themen des Fachtages waren unter anderem die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, Angebote für gesundheitlich eingeschränkte Leistungsberechtigte, Kompetenzprofile sowie ein Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Detlef Schütt, Leiter des Dezernats 2 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

Mitglieder des Vergleichsringes IX des bundesweiten Benchlearnings der Optionskommunen

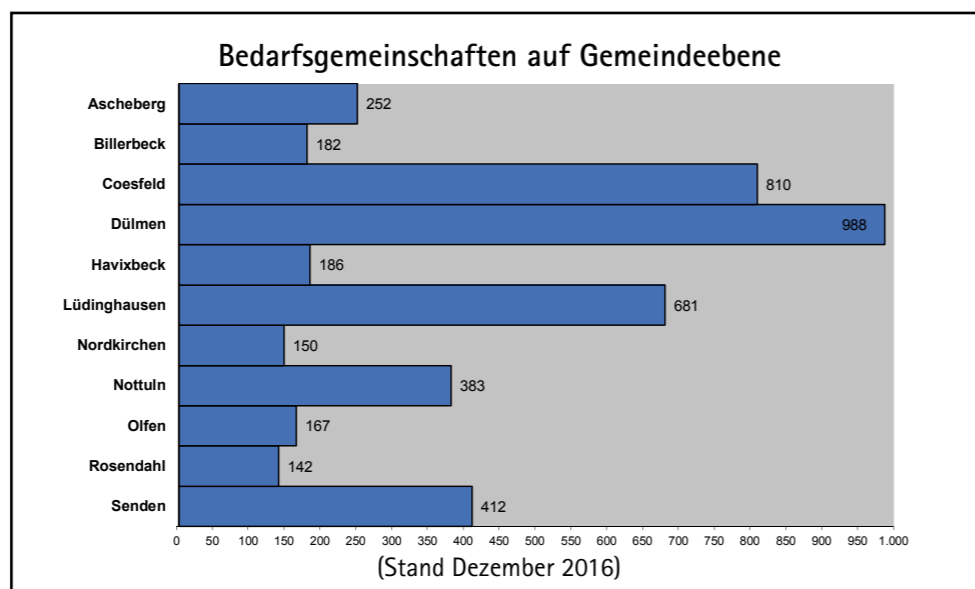
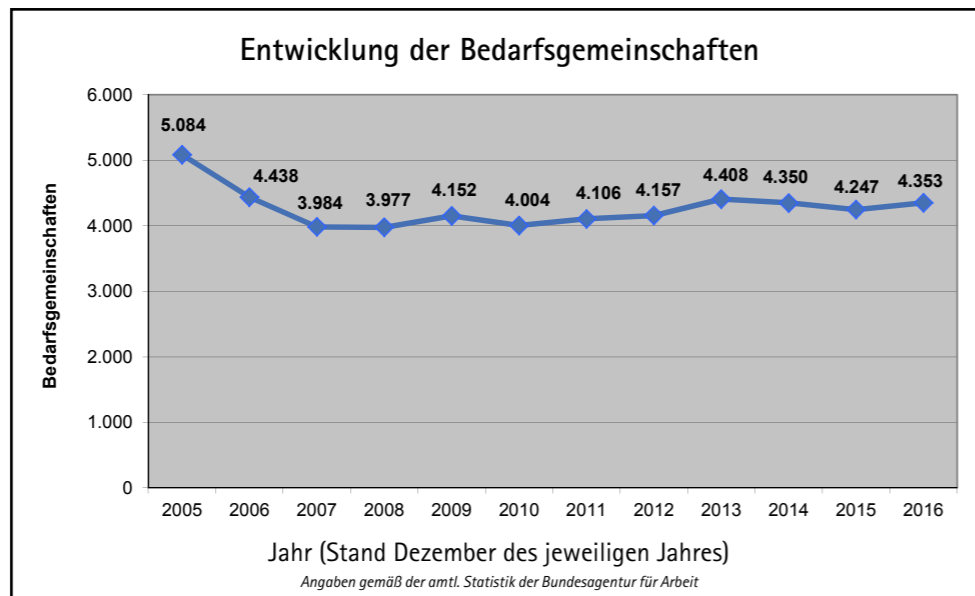


VI. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

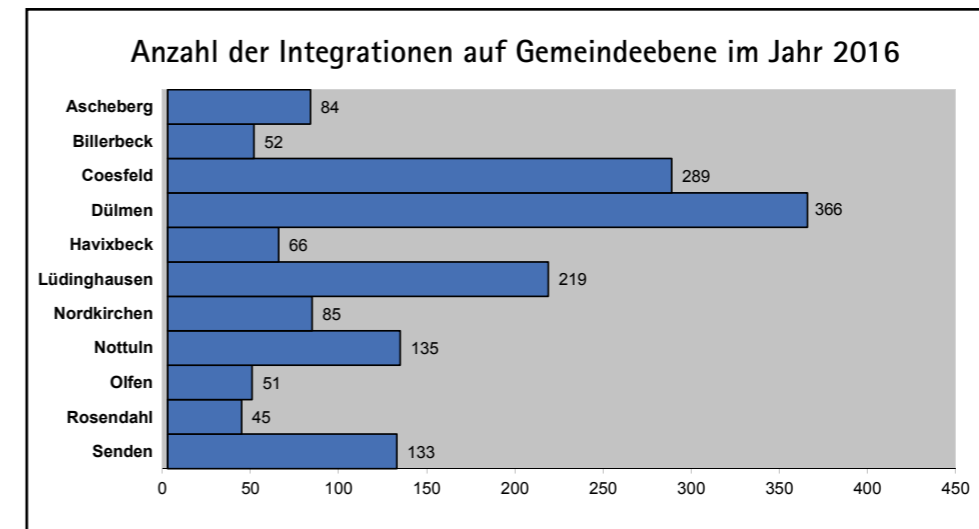
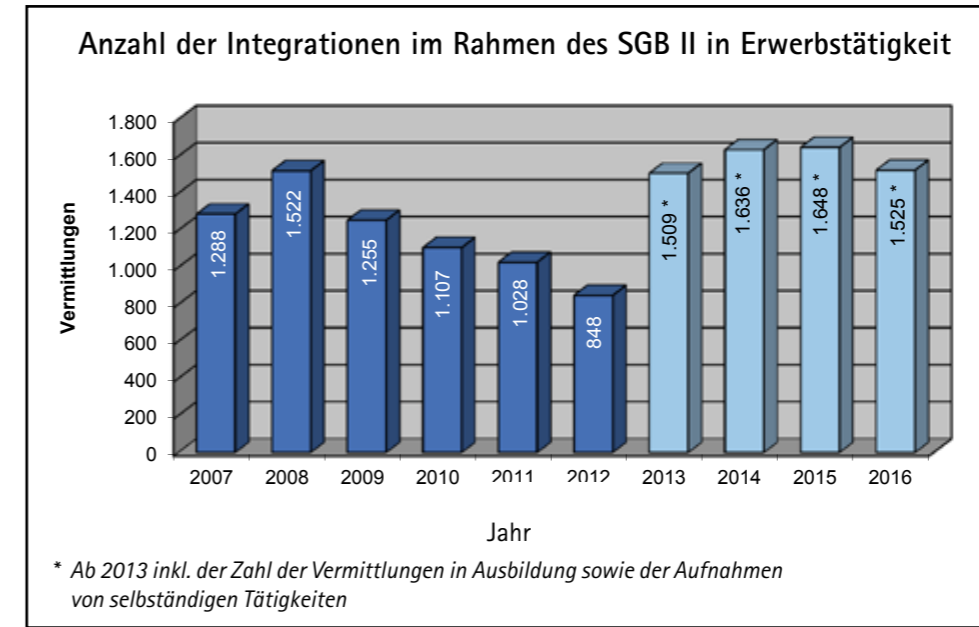
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2005 (5.084) bis 2016 (4.353) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den zwölf Jahren seit Bestehen der Option um 14,38 % oder 731 Bedarfsgemeinschaften zu senken (Stand Dezember 2016).



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen selbständiger Tätigkeiten und Berufsausbildungen.

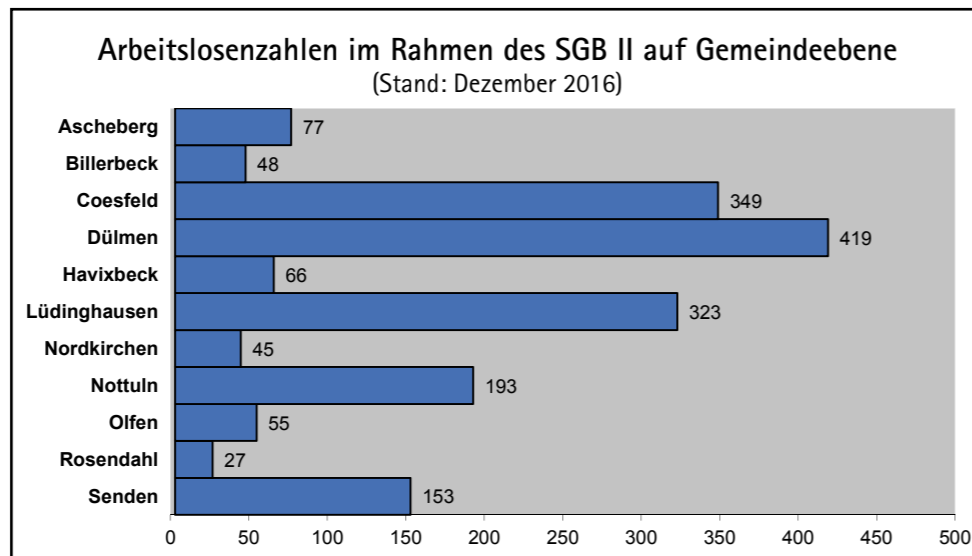
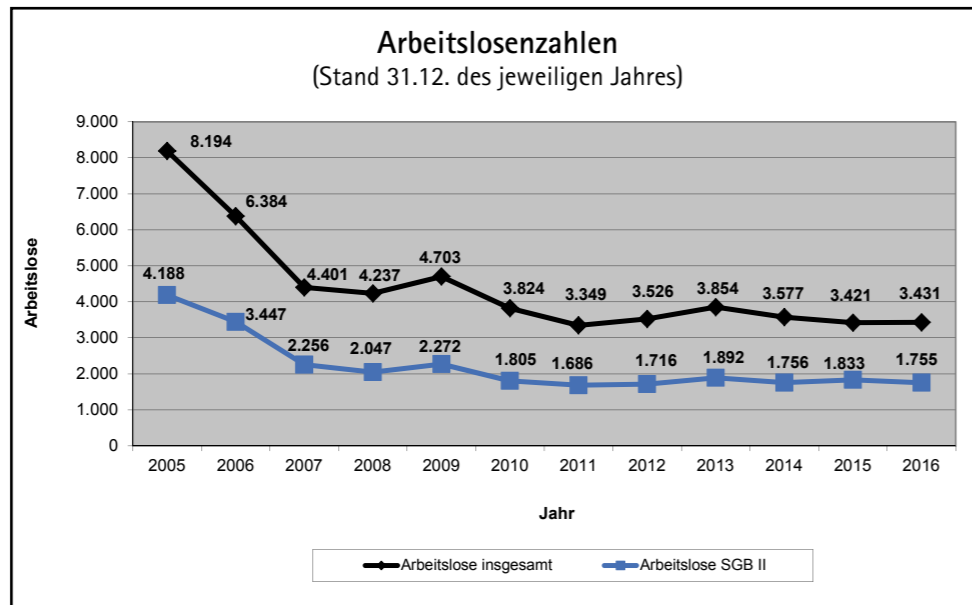
Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2016 die Werte von Oktober 2015 bis September 2016.



3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

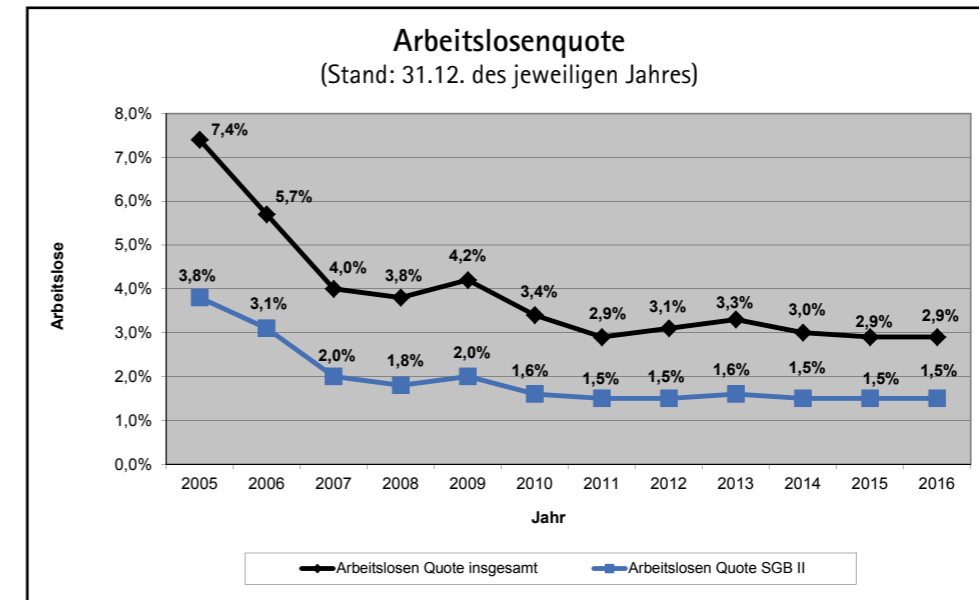
Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2016 ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2016 (1.755) um 58 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



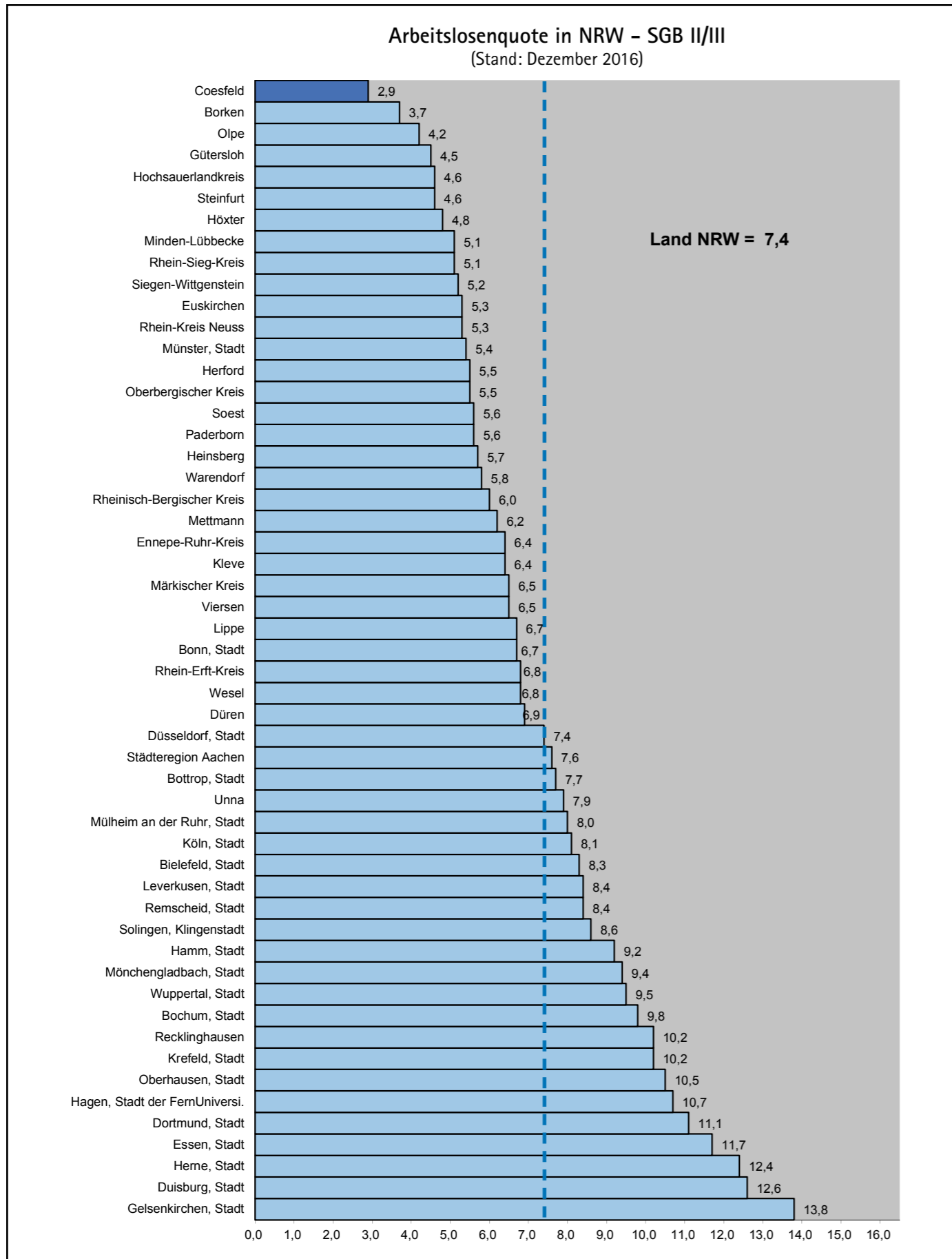
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

Im Jahr 2016 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2016 wiederum eine Arbeitslosenquote von 1,5% aus.

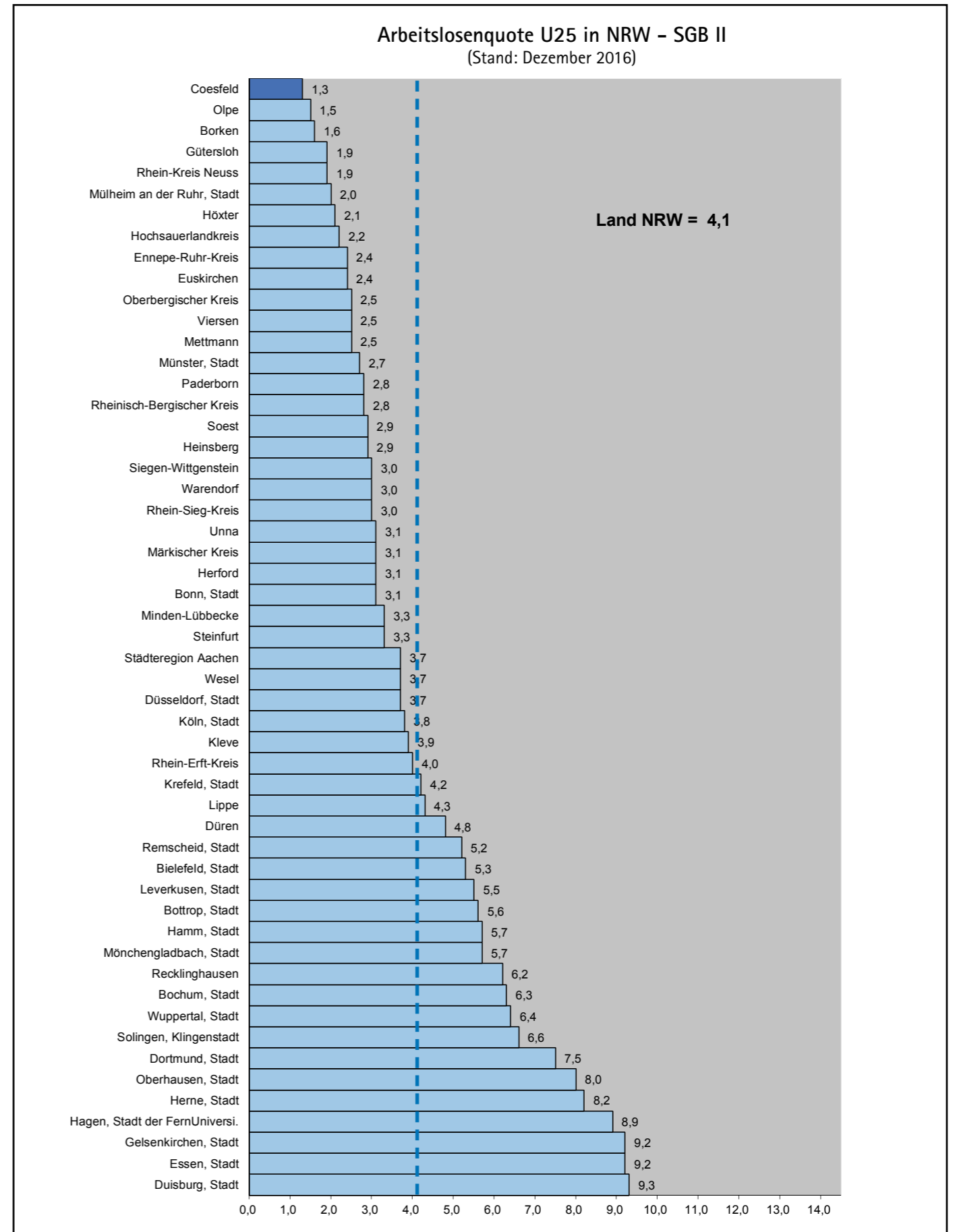
Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III liegt im Dezember 2016, genauso wie im Dezember 2015, bei 2,9%.



Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.



Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit



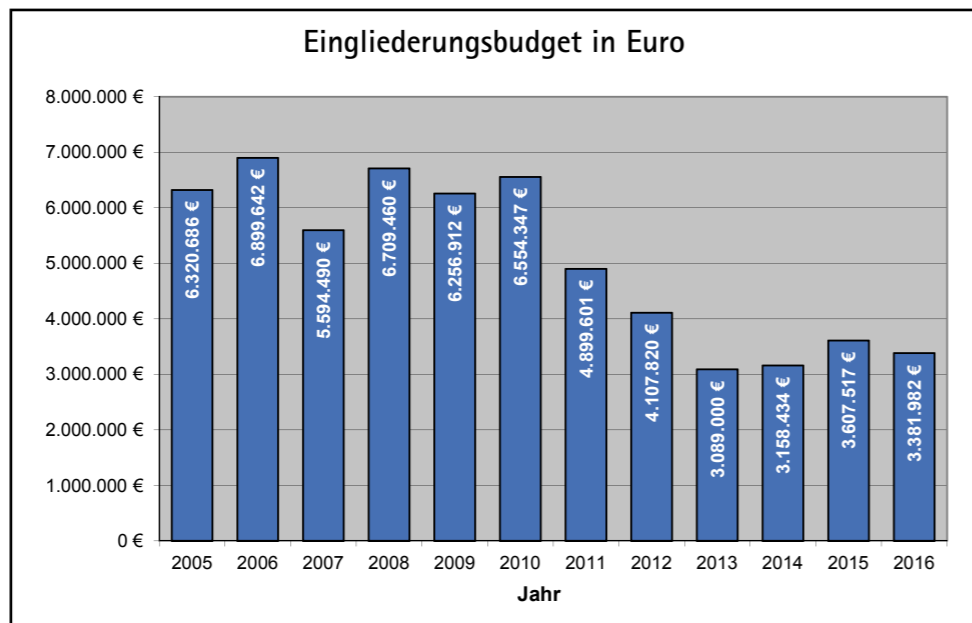
Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. In 2016 war dies ein Betrag in Höhe von 450.000,00 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.

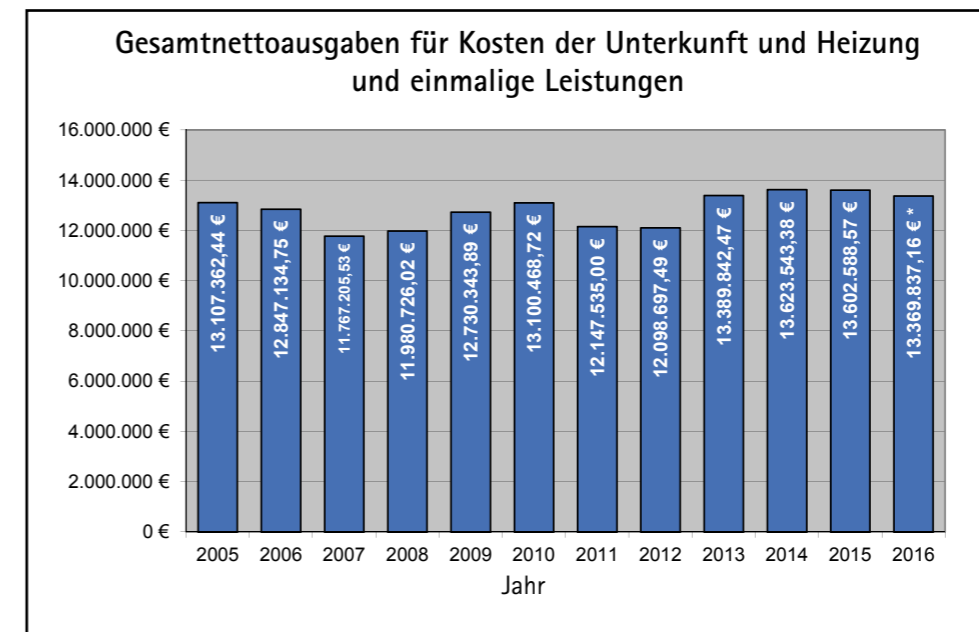


Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2016 insgesamt 18.089.382,14 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2016 betrug die Bundesbeteiligung 4.775.596,88 Euro. Erstmals in 2016 erstattet der Bund Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II. In 2016 hat der Kreis insgesamt 397.966,41 Euro erhalten. Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstaussstattungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2016 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 454.018,31 Euro erbracht.



* inkl. Erstattung Bund KdU für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

7. Plus-Jobs

Bereits seit dem Jahr 2005 werden „Plus-Jobs“, das sind Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II, im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

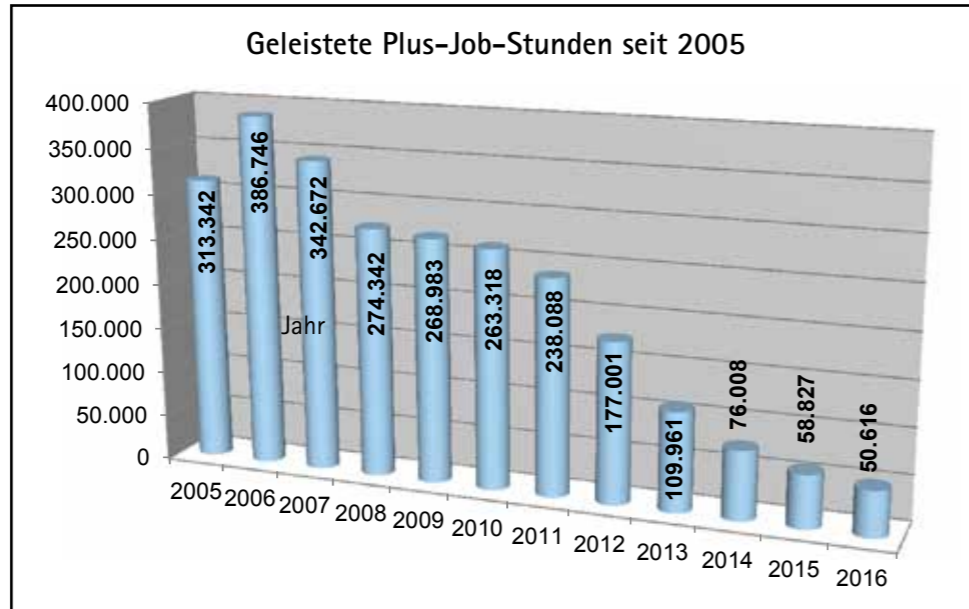
Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Arbeitsgelegenheiten

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. Seitdem müssen die „Plus-Jobs“ wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2016 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun 50.616 Stunden.

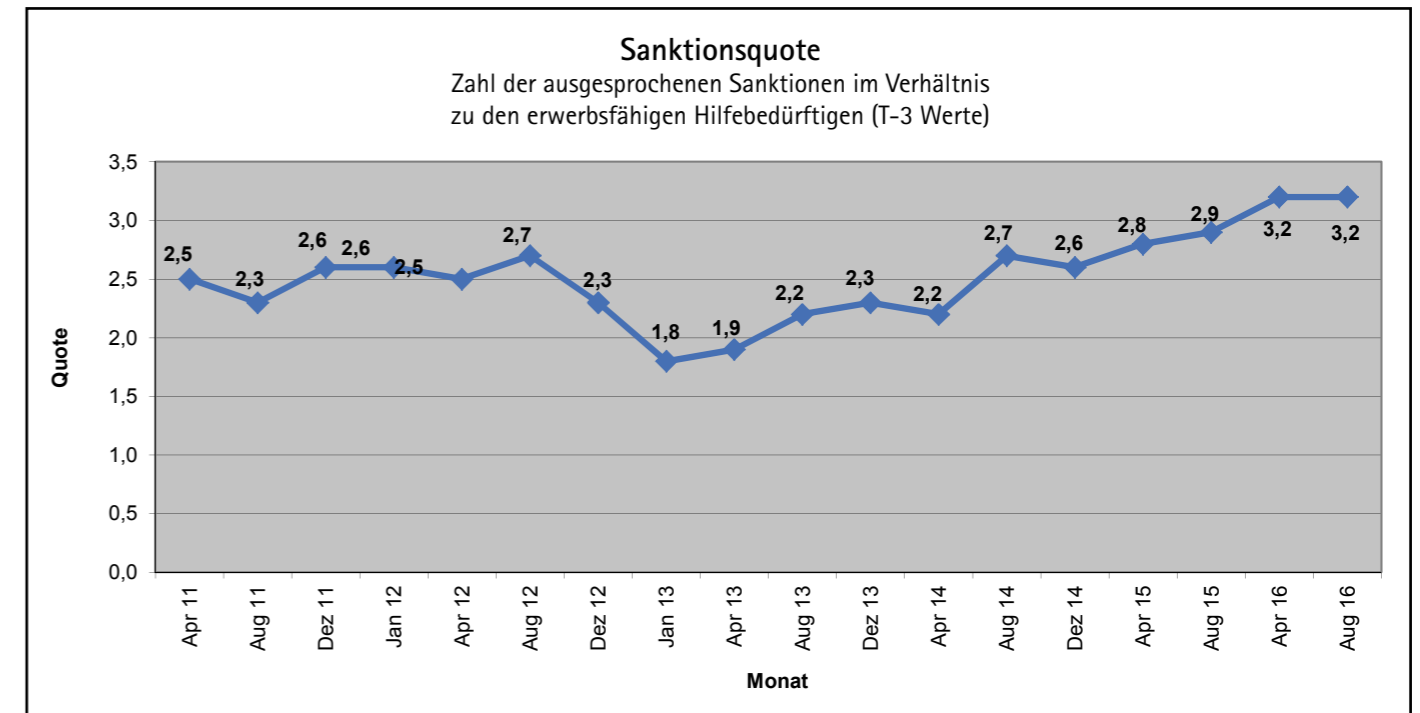


8. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Pflichtverletzung

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr beziehungsweise sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Prüfungen - Controlling

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist mit Wirkung vom 01.04.2006 bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der oben angegebenen Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmenaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld zum Beispiel Maßnahmeprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

In den Jahren 2016 und 2017 wird wieder in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezieht sich hierbei auf folgende Schwerpunktthemen:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Statistische Auswertungen wie:
 - Bewerberprofile
 - Einstufung der SGB II-Leistungsberechtigten
 - Eingliederungsvereinbarungen
 - Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren
 - Dokumentation von § 16a-Maßnahmen
 - Langzeitleistungsbezug

- Aktivierung
- Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung des Wegfalls des Vorrangs der Familienversicherung zum 01.01.2016
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsamter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Im Zuge der Prüfungen wurden im Jahr 2016 keine Beanstandungen festgestellt, die eine sofortige Beendigung der Maßnahme oder eine Rücknahme der Beauftragung beziehungsweise Konzession gerechtfertigt hätten oder Zweifel an der grundsätzlichen Trägereignung erkennen ließen.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung der Teilnehmerbeschwerden findet im Bedarfsfall auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

5. Inhouseseminare

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld hat auch im Jahr 2016 wieder verschiedene Inhouseseminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Jobcenter sowie des Jobcenters des Kreises Coesfeld organisiert.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ergeben sich neue Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2016 hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld daher zunächst am 16.03.2016 eine Schulung zum Thema „Arbeitsmarktliche Integration für Flüchtlinge – ausländerrechtliche Grundlagen“ angeboten. Am 14.04.2016 fand ein weiteres Seminar mit dem Schwerpunkt „Interkulturelle Grundsensibilisierung Asyl / Flucht“ statt.

Fortbildung

Ergänzt und vertieft wurden die Schulungsangebote um ein eintägiges Seminar am 22.09.2016 zum Thema „Sprachsensibel beraten“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden für die Bedingungen der Kommunikation in der Zweitsprache Deutsch sensibilisiert und erhielten Handwerkszeug für die Beratungspraxis, damit Beratungsprozesse positiv beeinflusst und die Kommunikation für beide Seiten verbessert und erleichtert werden kann.



Inhouseseminar zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“

Am 26.09.2016 wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Coesfeld unter anderem der Abteilungen Soziales und Jobcenter sowie des Gesundheitsamtes im Rahmen eines Workshops zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz geschult.

Zudem fanden für den Bereich der Passiven Leistungen im SGB II zwei Fortbildungstermine statt. Am 08.06.2016 konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema „Kostensatz“ ihre Kenntnisse vertiefen und am 15.06.2016 wurde in den Räumen des Stadtschlusses Coesfeld eine Schulung zum Thema „Selbständige im SGB II“ durchgeführt.

Ihre Kenntnisse in der Fachanwendung OPEN/PROSOZ für den Bereich der Aktiven Leistungen konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden am 29.06.2016 auffrischen.

Das 9. Änderungsgesetz zum SGB II ist zum 01.08.2016 in Kraft treten. Zu den umfangreichen Änderungen, die die Aktiven und Passiven Leistungen des SGB II betreffen, wurden am 25.08.2016 im großen Sitzungssaal des Kreishauses sowie an einem weiteren Termin am 14.09.2016 im Rathaus der Stadt Billerbeck insgesamt 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden und des Jobcenters des Kreises Coesfeld geschult.

VIII. Fazit 2016

Mit der Aufnahme, Unterbringung und Erstversorgung der Flüchtlinge ist ein erster Schritt für eine soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge gemacht.

Die dauerhafte und nachhaltige Eingliederung sowohl der SGB II-Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher als auch insbesondere der neu ins Leistungssystem des SGB II wechselnden Flüchtlinge ist jedoch als gemeinsamer Staffel-Marathon aller beteiligten Akteure zu betrachten. Hier entscheidet nicht immer der kurzfristige Teilerfolg eines Akteurs, sondern das Zusammenwirken aller Akteure, damit am Ende der Strecke ein gemeinsamer Erfolg gelingen kann.

Erst das Ergebnis am Ziel wird darüber entscheiden, ob es gelungen ist, allen Personen im SGB II-Leistungsbezug, so auch den Flüchtlingen, ein sozialleistungsunabhängiges Leben durch eine soziale und berufliche Integration zu ermöglichen.

Dieser sportlichen Herausforderung hat sich der Kreis Coesfeld 2016 gemeinsam mit seinem Jobcenter, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, dem Kommunalen Integrationszentrum sowie allen weiteren relevanten Akteuren gestellt und wird diese Aufgabe auch verstärkt in 2017 fortführen

IX. Ausblick 2017

Aufgaben- und Themenschwerpunkt des Jobcenters des Kreises Coesfeld einschließlich seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird auch 2017 unverändert die Fortführung der sozialen und beruflichen Integration aller SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher sein. Eine besondere Herausforderung wird hierbei auch weiterhin der Zielgruppe der Flüchtlinge im SGB II zukommen.

Schwerpunkt des Jahres 2017 wird unter anderem die kreisweite Sicherstellung eines Sprachkursangebotes für alle Flüchtlinge im SGB II-Leistungsbezug sein. Hierzu ist – neben einer verstärkten Koordinierung der Sprachkursangebote in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum – der frühzeitige Einstieg in ein Profiling inklusive der Erhebung des Sprachstandes der Flüchtlinge erforderlich. Ziel ist es, durch die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse über die Ziele, Befähigungen und Potentiale der Flüchtlinge bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und zu erproben.

Das Jahr 2016 war noch überwiegend von rechtskreisübergreifenden bundesweiten flüchtlingsspezifischen Standardmaßnahmen der Agentur für Arbeit geprägt, an denen sich der Kreis Coesfeld beteiligt hat. Für 2017 ist vorgesehen, mehr Angebote unter der Federführung des Jobcenters zu initiieren, die sich am tatsächlichen Bedarf der Flüchtlinge im Kreis Coesfeld und des regionalen Arbeitsmarktes orientieren. Hierbei sollen auch die Erfahrungswerte aus den bisherigen Angeboten der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt werden.

Außerhalb der Personengruppe der Flüchtlinge steht im Jahr 2017 die Fortführung des neuen Maßnahmenangebotes der Job-Aktiv-Centren im Vordergrund. Im Rahmen dieses neuen Angebotes stehen die Verstärkung des Eigenengagements der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihr aktives Mitwirken an der Umsetzung des Maßnahmenangebotes im Mittelpunkt.

X. Pressestimmen

■ // Pressemitteilung vom 02.02.2016 zur Arbeitslosenstatistik Januar 2016

>> Stabile Arbeitsmarktlage im Januar

„[...] ‚Der saisonale Effekt des Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den witterungsabhängigen Branchen lässt sich auch in diesem Jahr beobachten, er gleicht sich oftmals jedoch mit der sich ebenfalls jährlich einstellenden Frühjahrsbelebung auf dem Arbeitsmarkt aus‘, beurteilt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Stellungnahme die Arbeitslosenzahlen im SGB II.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 31.03.2016 zur Arbeitslosenstatistik März 2016

>> Stabile Situation auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

„[...] ‚Durch die milde Witterung zu Beginn dieses Jahr ist es erfreulicherweise nicht zu dem üblicherweise saisonalen Anstieg der Arbeitslosigkeit gekommen. Ich bin daher zuversichtlich, dass diese stabile Situation auf dem Arbeitsmarkt eine gute Ausgangssituation für die anstehenden Herausforderungen, so zum Beispiel dem verstärkten Zustrom von Flüchtlingen, dienen kann‘, so Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau in seiner aktuellen Bewertung. [...]“ <<

■ // Pressemitteilung vom 28.04.2016 zur Arbeitslosenstatistik April 2016

>> Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt: Zahl der Arbeitslosen im SGB II geht im April zurück

„[...] ‚Ich freue mich, dass sich die aktuelle positive Entwicklung am lokalen Arbeitsmarkt auch begünstigend auf die SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Kreis Coesfeld auswirkt‘, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Aus Sicht des Landrates ist hierbei hervorzuheben, dass von dieser Entwicklung auch die Gruppen der über 50-jährigen und der langzeitarbeitslosen Personen im SGB II-Leistungsbezug profitiert haben.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 31.05.2016 zur Arbeitslosenstatistik Mai 2016

>> Lokaler Arbeitsmarkt zeigt sich weiterhin stabil!

„[...] ‚Die Stabilität des lokalen Arbeitsmarktes, beruhend auf einem günstigen Branchenmix der überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, ist einer der sichersten Garantien für die gleichbleibend niedrige Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld‘, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Bewertung der Arbeitslosenzahlen. Er zeigt sich daher zuversichtlich, dass diese wirtschaftlichen Stärken der Unternehmen im Kreis Coesfeld auch weiterhin für zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Menschen offen stehen. [...]“ <<

■ // Pressemitteilung vom 23.06.2016 zum Integration Point

>> Über 500 Beratungsgespräche im Integration Point – Partner stellten Zwischenbilanz vor

„[...] 13 Flüchtlinge konnten seitdem eine Beschäftigung aufnehmen, 15 beginnen ab August eine Ausbildung und mehr als 50 absolvieren derzeit berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Zahlen, die sich aus Sicht der Kooperationspartner durchaus sehen lassen können. [...] ‚Wir möchten den Menschen, die als Geflüchtete zu uns kommen und hier eine neue Heimat finden möchten, so schnell wie möglich eine berufliche Perspektive aufzeigen‘, erklärte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. ‚Dazu arbeiten alle wichtigen Organisationen, Behörden, Kammern, Verbände und das Ehrenamt eng zusammen. Nur so ist die große Herausforderung, die vor uns liegt, zu bewältigen‘, machte Schulze Pellengahr deutlich und ergänzte: ‚Wir sind stolz, dass uns diese Kooperation so gut gelingt und schon viele Betroffene auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden konnten.“ <<



Foto (v. l. n. r.): Thomas Bleiker (Kreis), Detlef Schütt (Kreis), Bürgermeister Heinz Öhmann (Coesfeld), Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Projektleiterin Anja Weßling (Agentur für Arbeit), Johann Meiners (Agentur für Arbeit), Dr. Michael Oelck (Kreishandwerkerschaft) und Carsten Taudt (IHK).

■ // Bericht aus der Allgemeinen Zeitung vom 30.06.2016

>> Arbeitslosenquote auf Rekord-Tief von 2,8 Prozent

„[...] Erfreuliche Nachrichten lieferte gestern die Agentur für Arbeit Coesfeld mit der Arbeitsmarktstatistik für Juni. Danach ist die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld auf den Rekordwert von 2,8 Prozent gefallen, ein Wert, den die Arbeitsagentur zuletzt im November 2015 verzeichnete. [...] Der Kreis Coesfeld richtet in einer Pressemitteilung den Blick auf die SGB II-Arbeitslosenquote, die von 1,6 Prozent im Mai auf 1,5 Prozent im Juni sank. [...] ‚Ich freue mich, dass es durch eine verstärkte Aktivierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelungen ist, die Zahl der arbeitslosen Personen in der Altersgruppe bis 25 Jahren um 30 Personen auf nunmehr 164 Personen zu reduzieren‘, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Bewertung der Arbeitslosenzahlen.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 29.09.2016 zur Arbeitslosenstatistik September 2016

>> Stabile Arbeitslosenquote im SGB II – Weiterhin Rückgänge bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen

„[...] Die Anzahl der von den Jobcentern im Kreis Coesfeld betreuten Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II sank im September 2016 gegenüber dem Vormonat um 57 Personen auf nunmehr 1.781 Personen. Derzeit sind 893 arbeitslose Frauen und 888 arbeitslose Männer bei den örtlichen Jobcentern im Kreis Coesfeld erfasst. ‚Ich freue mich, dass es auch diesen Monat gelungen ist, die Gesamtzahl der Arbeitslosen im SGB II gegenüber dem Vormonat zu reduzieren und so 57 Menschen eine neue Perspektive zu eröffnen‘, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 02.11.2016 zur Arbeitslosenstatistik Oktober 2016

>> Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt: Rückgang der Arbeitslosenquote auf 2,9 Prozent

„[...] Die SGB II-Arbeitslosenquote blieb auch im Oktober 2016 gegenüber den Vormonaten konstant bei 1,5 Prozent. Insgesamt, also in den Rechtskreisen SGB II und SGB III zusammen, weist die amtliche Arbeitslosenstatistik für den Monat Oktober 2016 im Kreis Coesfeld gegenüber dem Vormonat einen Rückgang um 0,1 Prozentpunkte auf nunmehr 2,9 Prozent aus. [...] ‚Es freut mich, dass die Entwicklung auf dem lokalen Arbeitsmarkt in diesem Monat sowohl für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, als auch insbesondere für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren neue Perspektiven eröffnet hat‘, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.“ <<

